

Fragen und Antworten zum Vergabeverfahren
„Nachhaltige Notebooks (produktneutral)“

Nr.	Quelle (Dokument, Kapitel, Seite)	Frage Bieter bzw. Bewerber	Antwort des BeschA
1.	01_Besondere_ Bewerbungsbedingungen	Vor dem Hintergrund der Größe, des Gesamtvolumens und der strategischen Bedeutung der vorliegenden Ausschreibung begrüßen wir ausdrücklich den Ansatz, den Wettbewerb breit und diskriminierungsfrei zu gestalten. Vor diesem Hintergrund bitten wir um Prüfung, ob eine Loslimitierung auf 2 Lose je Bieter vorgesehen ist bzw. vorgesehen werden kann, um eine reale Teilnahme mittelständischer Unternehmen an der Ausschreibung zu ermöglichen. Insbesondere im Bereich der ausgeschriebenen Notebook-Hardware ist festzustellen, dass der Markt derzeit stark konzentriert ist und im Wesentlichen von nur drei relevanten Herstellern geprägt wird. In Verbindung mit bestehenden langfristigen Rahmen- und Lieferbeziehungen großer Marktteilnehmer kann dies zu einer erheblichen Wettbewerbsverengung führen. Eine Loslimitierung kann hier aus unserer Sicht einen wichtigen Beitrag leisten, um: • den Wettbewerb tatsächlich zu öffnen, • die mittelstandsfreundliche Vergabe gemäß § 97 Abs. 4 GWB zu fördern und • eine weitere Marktverfestigung zugunsten weniger Großanbieter zu vermeiden.	Eine Los- bzw. Zuschlagslimitierung ist bereits vorgesehen. Bitte beachten sie hierzu das Kapitel „3.5 Zuschlagslimitierung,“ im Dokument „01_Besondere_Bewerbungsbedingungen_VVx.pdf“

		Wir bitten daher um Auskunft, • ob eine Loslimitierung vorgesehen ist bzw. • ob alternativ geeignete Maßnahmen (z. B. begrenzte Zuschlagsmengen je Bieter oder gestaffelte Zuschlagslogiken) geprüft werden, um sicherzustellen, dass mittelständische Unternehmen eine faire und realistische Chance auf Zuschlagserteilung erhalten.	
2.	12_Rahmenvereinbarung_VVx_Version2	Hinweis der Vergabestelle: Bitte beachten sie das geänderte Dokument „12_Rahmenvereinbarung_VVx_Version2.pdf“.	
3.	01_Besondere_Bewerbungsbedingungen	Gehen wir recht in der Annahme, dass die Zuschlagslimitierung nicht nur für Bieter vorgesehen ist, sondern ebenfalls auf Herstellerebene? Dies würde mehrere Vorteile für die ausschreibende Stelle und die Endkunden bieten: 1. Sicherstellung von Produktvielfalt und technischer Diversifikation: Eine herstellerbezogene Limitierung würde dazu beitragen, unterschiedliche Hardwareplattformen und Produktlinien in die Versorgung einzubinden und damit eine einseitige Abhängigkeit von einzelnen Herstellern zu vermeiden. 2. Stärkung des Wettbewerbs: Ohne herstellerseitige Begrenzung besteht die Möglichkeit, dass mehrere Lose zwar formal durch unterschiedliche Bieter, faktisch jedoch durch denselben Hersteller bedient werden. Eine Ausweitung der Limitierung auf Hersteller würde den Wettbewerb auf Produktebene fördern und marktverzerrende Konzentrationseffekte reduzieren. 3. Risikominimierung vor dem Hintergrund der anhaltenden Chip- und Komponentenkrise: Die weiterhin angespannte Lage am Halbleiter- und Komponentenmarkt führt zu teils	Die Zuschlagslimitierung bezieht sich ausschließlich auf Bieter. Eine weitere Stufe die auch die Herstellerebene limitiert ist nicht vorgesehen. Da es sich um einen Händlerwettbewerb handelt ist der Wettbewerb ausreichend gegeben.

		erheblichen Lieferengpässen und Volatilitäten. Eine stärkere Diversifikation über mehrere Hersteller kann die Lieferfähigkeit, Versorgungssicherheit und Resilienz über die gesamte Vertragslaufzeit signifikant erhöhen. Insbesondere aufgrund der weiterhin volatilen Komponenten und Lieferkettenlage sowie der strategischen Zielsetzung öffentlicher Beschaffung erscheint eine herstellerbezogene Diversifikation sachgerecht und verhältnismäßig.	
4.	12_Rahmenvereinbarung § 6 Vergütung Betrifft VV1-VV5.	Nach § 6 Abs. 1 und Abs. 3 der Rahmenvereinbarung erfolgt die Vergütung anhand der angebotenen Einzelpreise als Festpreise. Diese Festpreise gelten gemäß § 9 Abs. 3 der Rahmenvereinbarung für die gesamte Laufzeit – also bis zu maximal 4 Jahre – unabhängig von der tatsächlichen Marktentwicklung in diesem Zeitraum. Gerne weisen wir auf die derzeit herrschende Marktsituation hin, die eine verlässliche Angebotskalkulation auf dieser Grundlage für uns und alle anderen Bieter objektiv unmöglich macht: Seit Ende 2025 steigen die Preise für DRAM- und NAND-Speicherchips weltweit außergewöhnlich stark an. In besonders betroffenen Segmenten – darunter ausdrücklich der PC- und Notebook-Bau – liegen die Preissteigerungen in einzelnen Bereichen bei bis zu rund 300 % (vgl. u.a. https://www.computerbase.de/artikel/storage/hdd-ssd-ram-preise-speicherknappheit.94680/; https://www.ad-hoc-news.de/boerse/news/ueberblick/ram-preise-auf-rekordhoch-ki-boom-verteuert-pc-bau-massiv/68496067). Der IT-Branchenverband Bitkom hat diese Entwicklung zuletzt in einem Positionspapier vom März 2026 ausdrücklich adressiert (https://www.bitkom.org/Bitkom/Publikationen/Speicherchipmarkt-Aktuelle-Herausforderungen-Loesungsansaetze). Da	Aufgrund der aktuell schwierig einzuschätzenden Situation zur Preisbildung im Hardwarebereich, wurden der Abschnitt 3.7.8 zur Preisanpassung im Dokument „01_Besondere_Bewerbungsbedingungen_VVx_Version2.pdf“, sowie der Paragraph 6 zur Vergütung im Dokument „12_Rahmenvereinbarung_VVx_Version3.pdf“ ergänzt bzw. erweitert.

		DRAM- und NAND-Chips zentrale Bestandteile von Notebooks sind und Festpreisangebote seitens der Hersteller am Markt derzeit schlicht nicht erhältlich sind, und zwar für niemanden, ist eine belastbare Preiskalkulation über eine mehrjährige Laufzeit für uns unter den aktuellen Bedingungen nicht darstellbar. Das Risiko weiterer erheblicher Preissteigerungen bis zur Auslieferung ist real und kann in einer seriösen Kalkulation nicht einfach außer Acht gelassen werden. Gehen wir vor diesem Hintergrund zutreffend davon aus, dass die Vergabestelle demnach bereit ist, anstelle der bisherigen Regelung eine Preisanpassungsklausel in die Rahmenvereinbarung aufzunehmen, die sich in ihrer Systematik an den bewährten Regelungen der EVB-IT Rahmenvereinbarung (insbesondere Nr. 9.3.1 und Nr. 9.3.2) orientiert und auf Basis aktueller Herstellerpreislisten als Bezugsgröße sowohl Preissteigerungen als auch Preissenkungen sachgerecht abbildet? Ein solcher Mechanismus reduziert das für alle Bieter derzeit nicht tragbare Kalkulationsrisiko auf ein vertretbares Maß und stellt gleichzeitig sicher, dass der Auftraggeber im Falle sinkender Marktpreise ebenfalls und unmittelbar profitiert – eine für beide Seiten interessengerechte und vor allem vergaberechtlich rechtmäßige Lösung. Ohne einen solchen Preisanpassungsmechanismus sehen wir uns nicht in der Lage, ein Angebot abzugeben, und betrachten die aktuellen Bestimmungen der Vergabeunterlagen als ungebührliches Wagnis und ein den Bietern einseitig auferlegtes unangemessenes Risiko mit dem Potential einer im Extremfall sogar existenzgefährdenden Preisgestaltung.	
5.	12_Rahmenvereinbarung § 6 Vergütung Betrifft VV1-VV5.	Derzeit gewähren viele Hersteller von Speicher- und Hardwarekomponenten Preisbindungen lediglich für sehr kurze Zeiträume (teilweise unter 10 Kalendertagen). Eine längerfristige Fixierung von Preisen bildet die aktuelle Marktsituation nicht sachgerecht ab und kann sowohl für	Siehe Antwort zu Bieterfrage Nr. 4.

		Auftragnehmer als auch für den Auftraggeber zu wirtschaftlichen und operativen Risiken führen. Kürzere, klar definierte Preisanpassungsintervalle würden es ermöglichen, Herstellerpreisentwicklungen zeitnah und transparent abzubilden, realistische Angebotspreise sicherzustellen und nachträgliche Vertragsrisiken oder Leistungsstörungen zu vermeiden. Um den Vertragsprozess für alle Beteiligten möglichst transparent und effizient zu gestalten, möchten wir dem Auftraggeber folgende Lösung anbieten: Ist es möglich, vertraglich ein regelmäßiges Preisanpassungsintervall (z. B. alle 3 Monate) vorzusehen, um kurzfristige und nicht vorhersehbare Herstellerpreisanpassungen sachgerecht berücksichtigen zu können?	
6.		1) Aktuell werden in der e-Vergabepattform alle Lose als separate vergabeverfahren dargestellt. Gehen wir Recht in der Annahme, dass alle generell das Verfahren betreffende Bieterfragen nur einmalig beispielsweise in Los 1 gestellt werden können und die Antworten dann für alle anderen Lose übertragen werden können? 2) in Ziff. 3.5 der "01_Besondere_Bewerbungsbedingungen" wird festgelegt, dass ein Anbieter nur auf ein Los einen Zuschlag erhalten kann. Gehen wir recht in der Annahme, dass Sie aufgrund der aktuellen Marktsituation Probleme in der Lieferfähigkeit der Geräte umgehen möchten?	Zu 1) Ja, ihre Annahme ist korrekt. Die Bieterfragen/Antworten werden im Dokument „26_Bieterfragen-Antworten_VV1-5.pdf“ für alle Lose identisch veröffentlicht. Zu 2) Nein, die Loslimitierung soll einen fairen Wettbewerb unterstützen, so dass möglichst viele Teilnehmer am Verfahren einen Zuschlag erhalten können.
7.	Angebotsfrist Betrifft VV1-VV5	Im Hinblick auf die aktuelle Angebotsfrist möchten wir darauf hinweisen, dass bis zur Angebotsabgabe aufgrund mehrerer gesetzlicher Feiertage zwei verkürzte Arbeitswochen zur Verfügung stehen. Dies schränkt die effektive Bearbeitungszeit für die Angebotskalkulation, die Einholung von Lieferantenangeboten sowie die interne Abstimmung und Qualitätssicherung erheblich ein.	Ihrer Anfrage wird stattgegeben. Bitte beachten sie hierzu die angepasste Bekanntmachung und das Dokument „04_Angebotsformular_VVx.pdf“

		Um eine sorgfältige, vollständige und sachgerechte Angebotserstellung zu ermöglichen und allen Bietern gleiche Chancen einzuräumen, bitten wir daher um Verlängerung der Angebotsfrist um zwei Wochen.	
8.	02_Allgemeine_Bewerbungsbedingungen, 1.3, Seite 3. Betrifft VV1-VV5.	Gemäß 1.3 der Allgemeinen Bewerbungsbedingungen ist die Unterzeichnung in Textform für die Angebotsabgabe ausreichend. Gehen wir daher recht in der Annahme, dass für alle mit dem Angebot einzureichenden Dokumente die Textform als Unterschrift ausreichend ist?	Ja, ihre Annahme ist korrekt.
9.	23_Liste_der_abrufberechtigten_Bedarfsträger_VVx Betrifft VV2, VV4 und VV5.	Es wurde die Bedarfsträgerin „Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe“ in den Losen VV2, VV4 und VV5 ergänzt.	Bitte beachten sie hierzu die geänderte Auftragsbekanntmachung und das Dokument „23_Liste_der_abrufberechtigten_Bedarfsträger_VVx.pdf“
10.	14_Kriterienkatalog_Leistung 3.1.1.30.A) MIL-STD-810H Betrifft VV5.	Gehen wir recht in der Annahme, dass ein Produkt mit MIL-STD-810H und IP53 die Anforderung "3.1.1.30.A" erfüllt?	Ja, ihre Annahme ist korrekt. Die Antwort bezieht sich ausschließlich auf Los 5.
11.	14_Kriterienkatalog_Leistung Vor-Ort-Service/Reparatur Betrifft VV5.	In "3.1.9.1.A", "3.1.10.1.A" sowie "3.1.11.1.A" fordern Sie "Vor-Ort-Service/Reparatur". Grundsätzlich ist es schwierig Robuste/Outdoor-Geräte vor Ort zu reparieren, aufgrund der Zertifizierungen dürfen die Geräte nur unter bestimmten Bedingungen geöffnet werden. Zusätzlich limitieren es den potenziellen Bieterkreis sowie die am Markt verfügbaren Produkte erheblich ein, bzw. limitiert es nach unserem Kenntnisstand auf einen Hersteller.	Die Positionen für den Vor-Ort-Service sind im Los 5 entfernt worden. Bitte beachten sie hierzu die aktualisierten Dokumente: „05_Preisblatt_VV5_Version2.xlsx“ (Positionen 6, 7 und 8), „13_Leistungsbeschreibung_VV5_Version2.pdf“ (Positionen 3.1.9, 3.1.10, 3.1.11) sowie „14_Kriterienkatalog_Leistung_VV5_Version2.xlsx“ (Positionen 3.1.9.1.A, 3.1.10.1.A und 3.1.11.1.A).
12.	12_Rahmenvereinbarung § 6 Vergütung	Gemäß § 6 der Rahmenvereinbarung sind Festpreise anzugeben. Die derzeit erheblichen und stark volatilen Preisentwicklungen bei Arbeitsspeicher, SSDs und CPUs als	Siehe Antwort zu Bieterfrage Nr. 4.

	Betrifft VV1-VV5.	wesentlichen Kostenbestandteilen von Notebooks sowie die weiterhin bestehende Dynamik der globalen Märkte und Lieferketten lassen jedoch eine belastbare und wirtschaftlich tragfähige Kalkulation von Festpreisen über einen derart langen Zeitraum aktuell nicht zu. Vor diesem Hintergrund und mangels einer geeigneten vertraglichen Anpassungsklausel sind viele Auftraggeber derzeit faktisch nicht in der Lage, Abrufe aus bestehenden Rahmenverträgen vorzunehmen. Wir bitten daher um Prüfung, ob alternativ die Möglichkeit eröffnet werden kann, die Preisbildung über ein Open Book Verfahren abzubilden. Dies würde eine transparente und faire Abbildung der tatsächlich entstehenden Einkaufskosten auch in den Folgejahren ermöglichen, zugleich von möglichen Preisreduzierungen bei einer Normalisierung der Marktsituation profitieren und dem Auftraggeber den Aufwand einer erneuten Ausschreibung ersparen. Unser Vorschlag: • Offenlegung der zugrunde liegenden Netto Einkaufspreise des Bieters gegenüber dem Auftraggeber. • Anwendung eines im Angebot fix definierten prozentualen Auf- oder Abschlags auf diese Einkaufspreise. • Änderungen der Einkaufspreise würden durch entsprechende Herstellerbelege nachgewiesen; der vereinbarte Auf-/Abschlag bleibt unverändert bestehen und wird auf die aktualisierten Einkaufspreise angewendet. Vorteile dieses Modells: • Hohe Transparenz der Preisgestaltung.	
--	-------------------	---	--

		• Reduzierung des erheblichen Marktrisikos aufgrund stark schwankender Produktpreise. • Faire Abbildung der tatsächlichen Einkaufskosten. • Gleichzeitig Planungssicherheit durch einen festen kalkulatorischen Auf-/Abschlagswert. Stimmen Sie dem Vorschlag zu?	
13.	12_Rahmenvereinbarung § 9 Laufzeit Betrifft VV1-VV5.	Gemäß Dokument „12_Rahmenvereinbarung“ verlängert sich die Laufzeit zu gleichbleibenden Konditionen um 1 Jahr, sofern die Auftraggeberin nicht spätestens 3 Monate vor Ablauf der Laufzeit in der Form des § 10 kündigt. Für den Auftragnehmer besteht ein solches Recht jedoch nicht – damit ergibt sich ein einseitiges Kündigungsrecht zulasten des Auftragnehmers. Angesichts der weiterhin hohen Unberechenbarkeit der Beschaffungsmärkte kann eine starre Preisobergrenze zu Situationen führen, in denen eine wirtschaftliche Leistungserbringung für den Auftragnehmer nicht mehr möglich ist. Wir bitten daher, ein beidseitiges Kündigungsrecht in den Vertrag aufzunehmen.	Ihrem Wunsch kann leider nicht entsprochen werden.
14.	13_Leistungsbeschreibung, 2.4.1 Zertifikate Betrifft VV1-VV5.	Alle Notebooks sollen wahlweise mit vorinstalliertem Windows 11 Pro oder ohne Betriebssystem bestellbar sein. Gleichzeitig müssen die angebotenen Geräte gemäß Leistungsbeschreibung und Kriterienkatalog dem ENERGY STAR 8.0 entsprechen. Wir möchten darauf hinweisen, dass die ENERGY STAR Zertifizierung nur dann erfüllt werden kann, wenn das Notebook inklusive vorinstalliertem Betriebssystem bestellt bzw. ausgeliefert wird, da die für ENERGY STAR erforderlichen Energiespareinstellungen ohne ein	Wenn kein Windows 11 Pro installiert ist, muss es sich um identischen Geräte wie mit einer Windows 11 Pro Installation handeln, die die Energy-Star Zertifizierung erfüllen.

		vorhandenes Betriebssystem nicht vorgenommen werden können. Gehen wir daher recht in der Annahme, dass für Notebooks ohne vorinstalliertes Betriebssystem die Anforderung an ENERGY STAR 8.0 entfällt?	
15.	13_Leistungsbeschreibung, 2.4.4 Transparenz der Lieferkette Betrifft VV1-VV5.	In der Anlage "Transparenz_der_Lieferkette" muss die Lieferkette der angebotenen Produkte auf Produktionsebene bis zur zweiten Stufe dargelegt werden. Damit ein Gerät die Zertifizierung TCO Certified erhalten kann, muss die Lieferkette auf Produktionsebene strenge soziale und ökologische Kriterien erfüllen. Die Einhaltung dieser Kriterien wird regelmäßig und unabhängig überprüft. Wird ein Nachweis über eine gültige TCO Certified Generation 10 Zertifizierung des Geräts als Alternative zur Anlage "Transparenz_der_Lieferkette" akzeptiert, da die Lieferkette in diesem Fall bereits umfassend überprüft wurde?	Der Nachweis einer TCO-Zertifizierung ersetzt nicht das Ausfüllen der Anlage "Transparenz_der_Lieferkette". Diese ist mit dem Angebot einzureichen.
16.	14_Kriterienkatalog_Leistung 3.1.1.3.A) Arbeitsspeicher Betrifft VV1-VV5.	Für den Arbeitsspeicher aller Notebooks ist im Kriterienkatalog eine Taktung von 5600 MHz (oder höher) vorgegeben. Üblicherweise wird für die Geschwindigkeit eines Arbeitsspeichers nicht mehr die Taktfrequenz in Megahertz (MHz) sondern die Datenrate in Megatransfers pro Sekunde (MT/s) herangezogen, da dieser Wert die Geschwindigkeit angibt, mit der Daten übertragen werden. Gehen wir recht in der Annahme, dass eine Datenrate von mindestens 5600 MT/s (DDR5-5600) die maßgebliche Anforderung an die Geschwindigkeit des angebotenen Arbeitsspeichers darstellt?	Ja, Ihre Annahme ist korrekt. Maßgeblich ist eine Datenrate des Arbeitsspeichers von mindestens 5600 MT/s (z. B. DDR5-5600 bzw. LPDDR5-5600 oder höher). Bitte beachten sie hierzu das geänderte Dokument „14_Kriterienkatalog_VVx.xlsx“

17.	14_Kriterienkatalog_Leistung, 3.1.1.21.A) Akku Betrifft VV1-VV5.	Gemäß Kriterienkatalog müssen alle angebotenen Notebooks eine Akku-Kapazität von mindestens 50 Wh aufweisen. Eine Anpassung dieser Anforderung auf mindestens 46 Wh würde die Produktauswahl erhöhen und somit einen breiteren Wettbewerb ermöglichen, während dank energieeffizienter Bauteile weiterhin eine hohe Akku-Laufzeit möglich wäre. Gehen wir recht in der Annahme, dass zugunsten eines möglichst breiten Wettbewerbs und eines möglichst wirtschaftlichen Angebots auch Geräte mit einer Akku-Kapazität von mindestens 46 Wh angeboten werden dürfen?	Ihrem Wunsch wird entsprochen. Bitte beachten sie hierzu das geänderte Dokument „14_Kriterienkatalog_VVx.xlsx“
18.	14_Kriterienkatalog_Leistung, 3.1.1.26.A) Betriebssystem Betrifft VV1-VV5.	Gehen wir recht in der Annahme, dass die Windows Lizenz bei den Geräten, die mit der Auswahloption „Windows 11 Pro vorinstalliert“ bestellt werden, mit diesem Gerät verbunden und im BIOS/UEFI bzw. auf dem Mainboard des Geräts gespeichert sein muss, damit die Lizenz bei einer Neuinstallation des Betriebssystems automatisch erkannt und aktiviert werden kann?	Nein, Ihre Annahme ist nicht korrekt. Eine Festlegung auf eine konkrete technische Implementierung der Lizenzspeicherung (z. B. im BIOS/UEFI) erfolgt nicht.
19.	14_Kriterienkatalog_Leistung, 3.1.1.27.A), 3.1.5, 3.1.7, 3.1.8, 3.1.9, 3.1.10, 3.1.11 Betrifft VV1-VV5.	Gehen wir recht in der Annahme, dass sowohl im Rahmen der angebotenen Garantie-Leistungen als auch bei den angebotenen Ersatz-Akkus zugunsten der Sicherheit und Leistungsfähigkeit der Geräte sowie der Hersteller-Garantie und Produkt-Haftung nur offizielle/originale Ersatzteile vom Hersteller der angebotenen Notebook-Modelle zulässig sind?	Eine Beschränkung auf ausschließlich originale Ersatzteile des jeweiligen Geräteherstellers ist nicht vorgesehen. Im Rahmen der vom Bieter zu erbringenden Garantie- und Serviceleistungen ist sicherzustellen, dass die vertraglich geforderten Leistungen, insbesondere die Funktionsfähigkeit der Geräte sowie die Einhaltung der vereinbarten Service- und Reaktionszeiten, gewährleistet sind.
20.	14_Kriterienkatalog_Leistung, 3.1.1.29.A) Schnittstelle RS-232	Im Rahmen der Prüfung der Eignungs- und Mindestanforderungen sowie der daraus resultierenden, am Markt verfügbaren Produkte haben wir festgestellt, dass	Uns liegen gesicherte Erkenntnisse vor, dass Geräte mit einer nativ integrierten RS-232-Schnittstelle am Markt verfügbar sind. Die

	Betrifft VV5.	derzeit kein Produkt – und insbesondere nicht drei Produkte – sämtliche geforderten Kriterien in der geforderten Kombination erfüllt. Ausschlaggebend hierfür ist insbesondere die Anforderung an eine serielle Schnittstelle, die nach unserer Recherche zum Ausschluss sämtlicher in Betracht kommender Produkte führt. Wir bitten daher um Klarstellung/Bestätigung, ob die Forderung nach einer seriellen Schnittstelle entfallen kann. Sofern an der seriellen Schnittstelle zwingend festgehalten wird: Ist alternativ auch eine Adapterlösung zulässig und wird diese als gleichwertig anerkannt?	Schnittstelle muss direkt am Gerät vorhanden sein, Adapterlösungen sind in diesem Zusammenhang nicht zulässig. Die Antwort bezieht sich ausschließlich auf das Los 5.
21.	12_Rahmenvereinbarung § 6 Vergütung Betrifft VV1-VV5.	Im vorliegenden Verfahren ist ein Rahmenvertrag mit Festpreisen vorgesehen, wobei die konkreten Abruflzeitpunkte während der Laufzeit variabel sind. Die derzeitigen Entwicklungen auf den globalen Speicher- und Halbleitermärkten sind durch strukturelle Angebotsverknappungen und signifikante Preisbewegungen gekennzeichnet. Insbesondere bei RAM- und SSD-Komponenten sind Preissteigerungen im deutlich zweistelligen, teilweise sogar dreistelligen Prozentbereich zu verzeichnen, die herstellerübergreifend wirken. Nach aktuellen Markteinschätzungen ist aufgrund der anhaltenden langfristigen Bindung und Vorabreservierung wesentlicher Produktionskapazitäten durch große KI- und Rechenzentrumsbetreiber sowie des zeitlich verzögerten Ausbaus neuer Produktionskapazitäten nicht von einer kurzfristigen Normalisierung auszugehen. Vielmehr ist derzeit mit einer Fortdauer der angespannten Marktlage mindestens bis 2027, teilweise auch bis 2028, zu rechnen. Nach vergaberechtlicher Rechtsprechung ist ein entscheidender Prüfungsmaßstab, ob eine ordnungsgemäße Angebotskalkulation für Bieter zumutbar ist. Eine kaufmännisch vernünftige Kalkulation gilt als unzumutbar,	Siehe Antwort zu Bieterfrage Nr. 4.

		wenn Preis- und Kalkulationsrisiken über das Maß hinausgehen, das Bietern typischerweise obliegt, und eine sachgerechte Angebotskalkulation selbst unter Berücksichtigung von Risikozuschlägen praktisch nicht mehr möglich ist bzw. den Bieter unangemessen belastet. Die derzeitige Marktlage stellt nach unserer Auffassung gerade eine solche Unzumutbarkeit dar. Nach § 97 Abs. 1 GWB sind öffentliche Aufträge im Wettbewerb und im Wege transparenter Verfahren wirtschaftlich zu vergeben. Das Wirtschaftlichkeitsgebot zielt darauf ab, ein optimales Preis-Leistungs-Verhältnis im Wettbewerb zu erzielen. Werden jedoch außergewöhnliche, nicht beherrschbare Marktverwerfungen vollständig dem Auftragnehmer zugewiesen, kann dies dazu führen, dass Bieter erhebliche Unsicherheiten in ihre Preise einkalkulieren müssen. Dies kann dem Ziel eines sachgerechten Wirtschaftlichkeitsergebnisses zuwiderlaufen. Vor dem Hintergrund einer mehrjährigen Festpreisbindung bei gleichzeitig offenen Abrufzeitpunkten stellt sich die Frage, wie diese außergewöhnlichen Marktveränderungen sachgerecht während der Laufzeit berücksichtigt werden können. Wir bitten daher um Klarstellung, ob ein Preisanpassungsmechanismus vorgesehen ist oder vorgesehen werden kann und regen hierzu insbesondere folgende Regelungen an: Open-Book-Mechanismus für besonders volatile Artikel Für besonders marktvolatile Artikel könnte ein Open-Book-Mechanismus vorgesehen werden, bei dem sich der Angebotspreis aus	
--	--	--	--

		• dem jeweils gültigen Einkaufspreis des Herstellers bzw. Vorlieferanten sowie • einem festen, im Angebot anzugebenden prozentualen Aufschlag zusammensetzt. Der prozentuale Aufschlag würde mit Angebotsabgabe verbindlich festgelegt und während der gesamten Vertragslaufzeit unverändert bleiben. Der initiale Bezugspreis könnte auf Grundlage eines zum Angebotszeitpunkt gültigen Hersteller- oder Distributionspreises gebildet und – sofern erforderlich – auf einer separaten Anlage dokumentiert werden, ohne dass eine Anpassung des Preisblattes erforderlich ist. Regelung zur Aktualisierung der Bezugspreise Zur sachgerechten Abbildung der aktuell sehr dynamischen Marktentwicklung sollte eine kurzfristige Aktualisierung der zugrunde liegenden Einkaufspreise möglich sein. Aus Sicht der Bieter wären beispielsweise folgende Varianten denkbar: • Wirksamkeit von Preisänderungen mit Übermittlung eines jeweils gültigen Hersteller- bzw. Distributionspreises, oder • ersatzweise regelmäßige Aktualisierung in kurzen Intervallen (z. B. wöchentlich oder monatlich). Ein transparenter Mechanismus würde aus unserer Sicht nicht nur Kalkulationssicherheit schaffen, sondern auch verhindern, dass außergewöhnliche Risiken vorsorglich über Risikozuschläge eingepreist werden müssen, was sich	
--	--	---	--

		unmittelbar auf das Wirtschaftlichkeitsergebnis des Verfahrens auswirken kann. Schließlich sehen sowohl § 132 GWB als auch Art. 72 der Richtlinie 2014/24/EU ausdrücklich vor, dass Vertragsänderungen während der Laufzeit zulässig sind, wenn diese bereits in den ursprünglichen Vergabeunterlagen in klaren, präzisen und eindeutig formulierten Überprüfungsklauseln vorgesehen sind. Eine entsprechende Preisanpassungsklausel würde somit gerade keine unzulässige Vertragsänderung darstellen, sondern eine vergaberechtlich vorgesehene und rechtssichere Möglichkeit schaffen, um auf zukünftige Preisentwicklungen reagieren zu können, ohne dass hierdurch ein neues Vergabeverfahren erforderlich wird. Wir bitten daher um entsprechende Prüfung und Anpassung der Vergabeunterlagen.	
22.	14_Kriterienkatalog_Leistung, 3.1.1.23.A) Touchpad Betrifft VV1-VV5.	Im Dokument „Kriterienkatalog_Leistungen“ fordern Sie unter Punkt 3.1.1.23.A, dass das Touchpad mit mindestens Maus-Tasten links/rechts im Gerät integriert ist. Gehen wir recht in der Annahme, dass damit separate physische Maustasten gemeint sind?	Nein, Ihre Annahme ist nicht korrekt. Es dürfen sowohl Tasten im Touchpad integriert sein, als auch physische Tasten vorhanden sein.
23.	Drittstaatensubventionsverordnung Betrifft VV1-VV5.	In Bezug auf Punkt 5.1.6 (Allgemeine Informationen) in der jeweiligen Bekanntmachung zu jedem Los wird darauf hingewiesen, dass die Ausschreibung der Verordnung (EU) 2022/2560 über den Binnenmarkt verzerrende drittstaatliche Subventionen („die Verordnung“) unterliegt. Darüber hinaus ist in Punkt 5.1.5 (Wert) der jeweiligen Bekanntmachung für jedes Los der Höchstwert der Rahmenvereinbarung wie folgt angegeben: - Los 1: 55.200.000 EUR - Los 2: 30.200.000 EUR - Los 3: 53.500.000 EUR	Ihre Annahme ist nicht korrekt. Im Artikel 28 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2022/256 über den Binnenmarkt verzerrende drittstaatliche Subventionen wird definiert, dass eine meldepflichtige drittstaatliche finanzielle Zuwendung im Rahmen eines öffentlichen Vergabeverfahrens vorliegt, wenn „der Wert des Loses oder der Gesamtwert aller

		- Los 4: 17.500.000 EUR - Los 5: 6.300.000 EUR Dies ergibt einen Höchstwert von 162.700.000 EUR für die gesamte Beschaffung. Gemäß Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung gilt eine meldepflichtige ausländische finanzielle Beteiligung als gegeben, wenn der geschätzte Wert der Beschaffung oder der Rahmenvereinbarung ohne Mehrwertsteuer mindestens 250.000.000 EUR beträgt. Der gleiche allgemeine Schwellenwert gilt auch für Beschaffungen, die gemäß Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung in Lose unterteilt sind. In ihren online veröffentlichten Leitlinien hat die Europäische Kommission klargestellt: „Liegt der geschätzte Auftragswert unter 250 Millionen Euro, besteht keine Verpflichtung zur Übermittlung einer Mitteilung oder einer Erklärung“. Vor diesem Hintergrund sind wir der Auffassung, dass die Verordnung auf diese Ausschreibung nicht anwendbar und keine Mitteilung oder Erklärung erforderlich wäre. Könnten Sie diese Auslegung bitte bestätigen?	Lose, um die sich der Bieter bewirbt, mindestens 125 Mio. EUR beträgt“. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang die Ziffer 3.7.7 im Dokument „Besondere Bewerbungsbedingungen“ zur Drittstaatensubventionsverordnung. Korrektur: Siehe hierzu Bieterfrage Nr.72. Die Anforderung zur Drittstaatensubventionsverordnung entfällt. Bitte beachten Sie hierzu die angepasste Auftragsbekanntmachung, sowie die aktualisierten Vergabeunterlagen.
24.	12_Rahmenvereinbarung § 6 Vergütung Betrifft VV1-VV5.	Sie stellen im Dokument „Rahmenvereinbarung“ unter Punkt 6. fest, dass die im Angebot genannten Einzelpreise über die gesamte Laufzeit der Rahmenvereinbarung Ihre Gültigkeit behalten. Aufgrund anhaltender Komponentenknappheit, stark erhöhter Preisvolatilität sowie sehr kurzfristiger Preisgültigkeiten seitens der Hersteller (teilweise nur wenige Tage oder Wochen) ist eine belastbare Kalkulation langfristig stabiler Preise derzeit nur eingeschränkt möglich. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der oft mehrjährigen Laufzeiten von Rahmenvereinbarungen sowie der zeitlichen Unsicherheit hinsichtlich konkreter Abrufe. Hinzu kommt, dass Vergabeverfahren regelmäßig einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen, sodass	Siehe Antwort zu Bieterfrage Nr. 4.

		Preisannahmen bereits deutlich vor tatsächlichem Lieferzeitpunkt getroffen werden müssen. Gleichzeitig sehen die Vertragsbedingungen häufig einseitige Kündigungs- und Verlängerungsoptionen zugunsten des Auftraggebers vor, was zusätzliche Kalkulationsrisiken für Bieter bedeutet. Ohne eine geeignete Preisanpassungsregelung sind Unternehmen gezwungen, erhebliche Risikoaufschläge in ihre Angebote einzupreisen, um wirtschaftliche Risiken abzufedern. Dies kann zu höheren Angebotspreisen führen oder – bei restriktiven Preisbewertungsmodellen – zu einer Reduzierung des Wettbewerbs, da Marktteilnehmer von einer Teilnahme absehen. Gehen wir recht in der Annahme, dass der Auftraggeber bereit ist, eine sachgerechte und transparente Preisanpassungsklausel in die Vergabeunterlagen aufzunehmen, die es den Auftragnehmern ermöglicht, einmal im Jahr nach einem objektiven und nachvollziehbaren Verfahren (z. B. auf Basis geeigneter Marktindizes, Herstellerpreislisten oder nachweisbarer Kostenentwicklungen) Preisänderungen während der Vertragslaufzeit geltend zu machen? Eine entsprechende Regelung würde zur Sicherstellung einer wirtschaftlich tragfähigen Leistungserbringung beitragen und zugleich den Wettbewerb fördern.	
25.	12_Rahmenvereinbarung § 9 Laufzeit Betrifft VV1-VV5.	In den Vergabeunterlagen ist vorgesehen, dass der Rahmenvertrag eine feste Grundlaufzeit von einem Jahr hat und dem Auftraggeber ein einseitiges Recht eingeräumt wird, den Vertrag bis zu drei Mal jeweils um ein weiteres Jahr zu verlängern. Gleichzeitig sind die Bieter verpflichtet, bei Ausübung der Verlängerungsoptionen die Leistung über die maximale Gesamtlaufzeit von vier Jahren zu den bei Angebotsschluss festgelegten Konditionen zu erbringen. Vor dem Hintergrund der aktuellen, weiterhin angespannten Marktsituation im Notebook und insbesondere im Speicher	Siehe Antwort zu Bieterfrage Nr. 4.

		und Komponentenmarkt (z. B. starke Preis- und Lieferzeitschwankungen bei RAM, SSDs und weiteren Schlüsselkomponenten) stellt diese Regelung für die Bieter ein erhebliches kalkulatorisches und wirtschaftliches Risiko dar, da Preisentwicklungen und Verfügbarkeiten über einen Zeitraum von bis zu vier Jahren nicht verlässlich prognostiziert werden können. Ist der Auftraggeber bereit, die Verlängerungsoptionen des Rahmenvertrages so auszugestalten, dass die Entscheidung über eine Vertragsverlängerung nicht ausschließlich einseitig durch den Auftraggeber erfolgt, sondern die Verlängerung jeweils im gegenseitigen Einvernehmen von Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbart wird (z. B. durch bestätigende Verlängerungsvereinbarungen je Optionsjahr)?	
26.	14_Kriterienkatalog_Leistung, 3.1.1.21.A) Akku Betrifft VV1-VV5.	Gemäß Pos. 3.1.1.21.A) wird eine Mindestkapazität des Akkus von 50 Wh gefordert. Wir bitten um Prüfung und Bestätigung, dass auch Geräte mit einer Akkukapazität von mindestens 45 Wh zugelassen werden. Die reine Akkukapazität stellt heutzutage nur noch eingeschränkt ein geeignetes Kriterium zur Bewertung der tatsächlichen mobilen Laufzeit dar. Moderne, energieeffiziente Business-Notebooks verfügen aufgrund optimierter Hardware- und Energiemanagementkonzepte auch bei geringerer nomineller Akkukapazität über praxisgerechte Laufzeiten. Darüber hinaus würde eine Öffnung der Anforderung auf 45 Wh den Kreis der angebotenen marktverfügbaren Geräte erweitern und damit den Wettbewerb erhöhen, ohne dass hieraus zwingend funktionale Nachteile im vorgesehenen Nutzungsszenario resultieren. Gerade bei überwiegender Büro- und Hybridnutzung mit regelmäßigen	Siehe Antwort auf Frage 17.

		Lademöglichkeiten stellt eine Akkukapazität von 45 Wh aus technischer Sicht regelmäßig keine praktische Einschränkung dar. Vor diesem Hintergrund bitten wir darum, die Mindestanforderung entsprechend anzupassen bzw. funktional gleichwertige Geräte mit mindestens 45/46 Wh zuzulassen.	
27.	14_Kriterienkatalog_Leistung, 3.1.7 ff. Betrifft VV1-VV5	In der Leistungsbeschreibung zum Vor-Ort-Service wird gefordert, dass ausgetauschte Speichermedien beim Auftraggeber verbleiben. Gilt diese Regelung auch für den Einsende- bzw. Rücksendeservice?	Ja, ihre Annahme ist korrekt.
28.	14_Kriterienkatalog_Leistung, 3.1.7 ff. Betrifft VV1-VV5.	Sofern Speichermedien im Rahmen des Einsende- bzw. Rücksendeservices beim Auftraggeber verbleiben sollen, bitten wir um Klarstellung, wer den Ausbau der Speichermedien vorzunehmen hat (Auftraggeber oder Auftragnehmer). Wie ist der hierfür vorgesehene Prozess definiert?	In diesem Fall ist die Auftraggeberin für den Verbleib der Speichermedien verantwortlich.
29.	01_Besondere_Bewerbungsbedingungen, 3.7.7 Drittstaatensubventionsverordnung, Seite 8, Betrifft VV1-VV5.	Gemäß Ziffer 3.7.7 der Besonderen Bewerbungsbedingungen ist das Dokument „Formular FS-PP“ auszufüllen, sofern Bewerber/Bieter Angebote für mehrere Lose abgeben und das kumulierte Volumen der zu vergebenden Lose 125 Mio. Euro überschreiten kann. Vor diesem Hintergrund bitten wir um Bestätigung, dass Bieter, die sich nicht an allen Losen beteiligen und deren kumuliertes Angebotsvolumen unterhalb der Schwelle von 125 Mio. Euro bleibt, nicht verpflichtet sind, das „Formular FS-PP“ auszufüllen und mit dem Angebot einzureichen.	Ja, ihre Annahme ist korrekt.
30.	12_Rahmenvereinbarung, § 3 Geltungsreihenfolge, Seite 4. Betrifft VV1-VV5.	Die vertragliche Regelung sieht vor, dass softwarespezifische Lizenzbedingungen (z. B. EULA) der Auftragnehmerin oder Dritter keine Anwendung finden, soweit sie gegen §§ 305c, 307–309 BGB verstoßen.	Bitte beachten Sie hierzu die Regelungen im Dokument „37_EVB_IT_Kauf_AGB_VVx“.

		Aus Sicht der Bieter ist insoweit eine Klarstellung erforderlich: Herstellerlizenzbedingungen (EULA) werden regelmäßig nach ausländischem Recht (insbesondere US-amerikanischem oder britischem Recht) formuliert und unterliegen damit nicht zwingend den Einschränkungen der §§ 305c ff. BGB. Gleichzeitig sind die Bieter gegenüber den Herstellern häufig verpflichtet, die EULA vollständig und unverändert an den Auftraggeber weiterzugeben. Vor diesem Hintergrund besteht die Unsicherheit, ob die genannte Klausel dahingehend auszulegen ist, dass auch solche nach ausländischem Recht formulierten Lizenzbedingungen einer inhaltlichen Kontrolle nach deutschem AGB-Recht unterliegen und ggf. ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil werden. Wir bitten daher um Klarstellung: Ist vorgesehen, dass softwarespezifische Lizenzbedingungen (EULA) nur dann an den §§ 305c ff. BGB zu messen sind, wenn diese auch deutschem Recht unterliegen? Hilfsweise bitten wir um Bestätigung, dass die vom Hersteller verbindlich vorgegebenen Lizenzbedingungen unabhängig vom anwendbaren Recht vollumfänglich Vertragsbestandteil werden, soweit deren Weitergabe an den Auftraggeber für die vertragsgemäße Nutzung der Software zwingend erforderlich ist.	
31.	17_AGB, § 8 Vertragsstrafe, Seite 5, Betrifft VV1-VV5.	In den Vertragsunterlagen sind sowohl in den AGB als auch im Rahmenvertrag Regelungen zu Vertragsstrafen enthalten, die inhaltlich eine vergleichbare Zielrichtung (Sanktionierung von Fristüberschreitungen) aufweisen, jedoch teilweise voneinander abweichen. Aus Sicht der Bieter besteht insoweit die Unklarheit, ob beide Regelungswerke kumulativ Anwendung finden und sich hieraus ggf. eine doppelte oder verschärfte Vertragsstrafenregelung ergeben kann.	Auf Rahmenvertragsebene sind keine Vertragsstrafen vorgesehen. Es gilt die Rangfolge im Dokument „12_Rahmenvereinbarung_VVx_Versionx“ § 3.

		Gehen wir recht in der Annahme, dass für einen konkreten Verstoß gegen Ausführungsfristen ausschließlich die im Rahmenvertrag geregelte Vertragsstrafenregelung Anwendung findet und die entsprechende Regelung in den AGB insoweit keine zusätzliche Anwendung entfaltet?	
32.	Rahmenvertrag § 9	Gemäß den Vergabeunterlagen ist vorgesehen, dass der Auftraggeber den Rahmenvertrag während der Vertragslaufzeit einseitig verlängern kann. Wir bitten um Anpassung dahingehend, dass eine Vertragsverlängerung nicht ausschließlich im einseitigen Bestimmungsrecht des Auftraggebers liegt, sondern die Verlängerung der Zustimmung des Auftragnehmers bedarf. Aus Sicht der Bieter ist dies insbesondere vor dem Hintergrund langfristiger Markt-, Preis- und Lieferentwicklungen erforderlich, da sich wirtschaftliche und kalkulatorische Rahmenbedingungen während der Laufzeit erheblich verändern können. Eine beiderseitige Zustimmung zur Verlängerung trägt daher zu einer ausgewogenen vertraglichen Risikoverteilung sowie zu einer belastbaren Kalkulationsgrundlage bei. Wir bitten um entsprechende Anpassung der Vergabeunterlagen.	Ihrem Wunsch kann nicht entsprochen werden.
33.	Kriterienkatalog_Leistung Punkt 3.1.6ff	Im Kriterienkatalog unter Punkt 3.1.6.2ff fordern Sie eine MAC-Adress-Pass-Through Funktion. Technisch sind diese Funktionalitäten mit unterschiedlichen Mitteln umsetzbar. Wir möchten Sie daher um Prozessbeschreibung bitten, die zeigt, an welcher Stelle die Funktion genutzt werden wird. Essenziell ist hierbei, ob die Funktion auf der OS-Ebene oder auch in der Preboot Phase verfügbar sein muss.	Die MAPT-Funktion muss auch in der Preboot Phase verfügbar sein, da bereits in dieser Phase eine MAC-Authentifizierung sowie die Erreichbarkeit eines DHCP-Servers mit den benötigten DHCP-Optionen erreichbar sein muss.

34.	Kriterienkatalog_Leistung Punkt 3.1.9ff	Im Kriterienkatalog unter Punkt 3.1.9ff wird unter anderem der Austausch des defekten Akkus im Rahmen einer Garantieleistung gefordert. Aus der Praxis ergeben sich für die Definition eines „defekten“ Akkus unterschiedliche Umsetzbarkeiten. Einige Hersteller weichen dabei sehr stark voneinander ab. Wir bitten daher um Erläuterung, was der Auftraggeber unter einem defekten Akku versteht, um die Serviceleistung dahingehend zu optimieren. Ferner möchten wir erfragen, wie die Feststellung eines Akkudefektes vor Erstellung eines Servicetickets durch den Auftraggeber objektiv bewertet wird.	Die Feststellung des Akkudefekts erfolgt durch die Vor-Ort-Betreuung (örtlicher IT-Support) der einzelnen Bedarfsträger. Folgende objektive Kriterien zur Feststellung von Defekten kommen üblicherweise in Frage: - optisch eindeutige Defekte (z.B. Aufquellen des Akkus) - Prüfung, ob das Notebook im Netzbetrieb fehlerfrei ist - Kreuztest mit baugleichem Notebook und Akku, soweit werkzeuglos möglich
35.	Kriterienkatalog_Leistung_VV5 Punkt 3.1.9ff	Im Kriterienkatalog unter Punkt 3.1.9.1ff wird ein(e) Vor-Ort-Service /-Reparatur nächster Werktag im Rahmen einer Garantieerweiterungsleistung gefordert. Aufgrund Ihrer Forderungen und den getätigten Recherchen ergibt sich, dass nur ein Hersteller diese Art des Garantieservice für robuste Geräte anbieten bzw. erfüllen kann. Um näher zu verstehen, ob sich dadurch ein Frage Bieter bzw. Bewerber Antwort des BeschA Wettbewerbsnachteil ergibt, bitten wir um genaue Spezifikation, was sich das BMI unter dem genannten Service vorstellt. Der Großteil der Hersteller von Rugged Geräten bietet einen Abhol- und Rückversand Service nach Instandsetzung an. Wir bitten diesen Kontext dabei mit zu beachten.	Siehe hierzu Antwort zu Bieterfrage 11.
36.	Preisblatt	Können Sie nähere Angaben machen, mit welcher BIOS/UEFI Anpassung basierend auf der Information im Preisblatt ZIB 15.01 – 9915/24/VV : 5 zu rechnen ist? Je nach Umfang bzw. Anforderungen müssen die Aufwände unterschiedlich bewertet werden. Ist davon auszugehen, dass nach Zuschlag ein Abnahmesystem und das	Dies ist mit den Bedarfsträgern im Einzelabruf zu vereinbaren. Betroffen sind aber nur das Standard BIOS mit Standard Funktionen.

		Standard Bios als Grundlage genutzt und nur die Standardfunktion mit entsprechenden Settings definiert werden?	
37.	Auftragsbekanntmachung	im Rahmen der Ausschreibung „Nachhaltige Notebooks (produktneutral)“ möchten wir Sie höflich bitten, die Angebotsfrist um mindestens zwei Wochen zu verlängern. Hintergrund unserer Anfrage ist, dass eine verbindliche und belastbare Angebotserstellung derzeit nur eingeschränkt möglich ist. Solange die laufende Bieterfrage im Zusammenhang mit der Festpreisgestaltung noch nicht abschließend beantwortet wurde, können wir von unseren Herstellern keine verbindlichen Preisstellungen erhalten. Dies führt dazu, dass eine finale und vergabekonforme Kalkulation aktuell nicht abgeschlossen werden kann. Um ein vollständiges, belastbares und wettbewerbsfähiges Angebot einreichen zu können, bitten wir Sie daher freundlich um Prüfung, ob eine entsprechende Verlängerung der Angebotsfrist möglich ist. Für Ihre Unterstützung danken wir Ihnen im Voraus.	Ihrer Anfrage wird stattgegeben. Bitte beachten sie hierzu die angepasste Bekanntmachung und das Dokument „04_Angebotsformular_VVx_Version3.pdf“
38.	Auftragsbekanntmachung	Im Rahmen der Angebotserstellung bitten wir höflich um Prüfung, ob eine Verlängerung der Angebotsfrist um vier Wochen möglich ist. Hintergrund unserer Anfrage ist, dass gemäß Leistungsbeschreibung eine neue Generation von Prozessoren für die angebotenen Notebook-Systeme gefordert wird. Die Markteinführung dieser Generation ist aktuell bei mehreren namhaften Herstellern nicht final und somit kann ein fairer Wettbewerb und eine rechtzeitige Verfügbarkeit für eine Teststellung nicht sichergestellt werden. Zusätzlich ist der Markt für IT-Hardware weiterhin durch die Auswirkungen der globalen Chipkrise geprägt. Dies erschwert insbesondere die zuverlässige Kalkulation und	Ihrer Anfrage wird stattgegeben. Bitte beachten sie hierzu die angepasste Bekanntmachung und das Dokument „04_Angebotsformular_VVx_Version3.pdf“

		Absicherung von Preisen erheblich – insbesondere vor dem Hintergrund der in den Vergabeunterlagen vorgesehenen Preisbindung von bis zu vier Jahren. Des Weiteren sind die hierzu bereits gestellten Bieterfragen noch nicht beantwortet. Die Kombination aus technologischer Umstellung auf neue CPU-Generationen sowie der aktuell eingeschränkten Planbarkeit von Lieferketten und Preisentwicklungen führt dazu, dass eine fundierte, wirtschaftlich tragfähige Angebotskalkulation innerhalb der gesetzten Frist nicht möglich ist. Vor diesem Hintergrund bitten wir um Prüfung, ob eine entsprechende Verlängerung der Angebotsfrist ermöglicht werden kann, um eine qualitativ hochwertige und wettbewerbsfähige Angebotsabgabe sicherzustellen.	
39.	Leistungsbeschreibung	In der Leistungsbeschreibung wird unter „Software und Optionen“ ausgeführt, dass „die Option bestehen soll, das BIOS/UEFI in Abstimmung mit der Auftraggeberin vorkonfigurieren zu lassen“. Zudem wird im Preisblatt zwischen Positionen mit und ohne „vorkonfiguriertem BIOS/UEFI“ unterschieden (z. B. Pos. 1.1.c, 1.1.d, 1.2.c, 1.2.d etc.). Vor diesem Hintergrund bitten wir um Klarstellung: • Welche konkreten BIOS/UEFI-Einstellungen sollen im Rahmen der Vorkonfiguration durch den Auftragnehmer vorgenommen werden (z. B. Security-Settings, Bootreihenfolge, TPM-/Secure-Boot-Konfiguration, Schnittstellen-Deaktivierung etc.)? • Ist vorgesehen, dass die Auftraggeberin hierfür einen einheitlichen, standardisierten Konfigurationssatz (Golden Configuration) vorgibt? • Oder ist davon auszugehen, dass mehrere unterschiedliche Konfigurationen je Einzelabruf bzw. Bedarfsträger zur Anwendung kommen können?	Dies ist mit den Bedarfsträgern im Einzelabruf zu vereinbaren. Betroffen sind aber nur das Standard BIOS mit Standard Funktionen.

		Für die Angebotskalkulation und Prozessplanung ist insbesondere relevant, ob von einer einheitlichen Standardkonfiguration über die gesamte Laufzeit der Rahmenvereinbarung ausgegangen werden kann oder ob mit variierenden BIOS/UEFI-Profilen zu rechnen ist.	
40.	Kriterienkatalog	In den Kriterienkatalogen der Lose 1 bis 4 werden für die jeweiligen Notebook-Kategorien sehr hohe Mindestanforderungen an die Prozessorleistung definiert. Aus den zugehörigen Erläuterungen geht hervor, dass der vorgesehene Einsatzzweck der Notebooks in der Nutzung als Desktop-Ersatz mit Fokus auf eine gute Grundleistung liegt. Eine weitergehende fachliche Begründung, warum hierfür Prozessoren der oberen Leistungsklassen erforderlich sind, ist den Unterlagen nicht zu entnehmen. Wir sehen diese Anforderung im Verhältnis zum typischen Nutzungsprofil als relativ hoch angesetzt und möchten darauf hinweisen, dass die Systemleistung nicht allein durch die CPU bestimmt wird. Gemäß Kriterienkatalog sind auch Systeme mit fest verbautem (nicht erweiterbarem) Arbeitsspeicher zulässig, sodass beispielsweise eine Ausstattung mit 16 GB Arbeitsspeicher über die gesamte Nutzungsdauer unverändert bestehen bleibt. Da sich CPU, iGPU und NPU den verfügbaren Arbeitsspeicher teilen, stellt die verfügbare Speicherkapazität in solchen Konfigurationen häufig den maßgeblichen limitierenden Faktor dar. Eine höhere CPU Leistung kann daher im typischen Nutzungsszenario häufig nicht vollständig genutzt werden. Die definierten hohen CPU-Mindestanforderungen führen aktuell dazu, dass marktübliche, für den vorgesehenen Einsatzzweck technisch geeignete sowie wirtschaftlich	Für die Lose VV 1 und VV 2 werden die Anforderungen angepasst. Bitte beachten sie hierzu die geänderten Dokumente „Kriterienkatalog_VVx_Versionx“. Für die Kategorie Hohe Leistung bleiben die Anforderungen unverändert, da diese nicht für Standard-Nutzung vorgesehen sind.

		ausgewogene Systemkonfigurationen (z. B. mit Intel Core Ultra 5 vPro bzw. AMD Ryzen 5 Pro) ausgeschlossen werden, ohne dass ein entsprechender Mehrwert im praktischen Einsatz erkennbar ist. Um eine wirtschaftlich ausgewogene Gesamtkonfiguration zu ermöglichen, bitten wir um Prüfung, ob die Mindestanforderungen an die Prozessorleistung in den Losen 1 und 2 dahingehend angepasst werden können, dass auch Systeme mit mittlerer CPU-Leistungsklasse (z. B. Intel Core Ultra 5 vPro bzw. AMD Ryzen 5 Pro) zugelassen werden. Für die Lose 3 und 4 bitten wir um Prüfung, ob anstelle der derzeit geforderten höchsten Leistungsklassen (z. B. Intel Core Ultra X7/X9 bzw. AMD Ryzen AI 9 HX) auch Systeme der oberen Mittelklasse (z. B. Intel Core Ultra 7 bzw. AMD Ryzen 7 Pro) als Mindestanforderung ausreichend sind.	
41.	Kriterienkatalog	In Ihrer Antwort auf Bieterfrage 10 wurde bestätigt, dass die Schutzart IP53 ausreichend ist. Welche Mindestschutzart wird hier konkret gefordert? Den Ausschreibungsunterlagen ist hierzu kein eindeutiges Kriterium zu entnehmen.	Hier ist gemeint „Geschützt vor Staub in schädigender Menge (staubgeschützt)“ und „Geschützt vor Sprühwasser“
42.	Auftragsbekanntmachung	Nach aktueller Markteinschätzung kommen die Chipsätze der Intel-Generation Panther Lake sowie AMD Gorgon Point bei allen Herstellern erst seit dem 16.04.2026 in ersten Geräten der Businessklasse zum Einsatz. Erste Geräte verlassen zwar derzeit die Werke der jeweiligen Hersteller, jedoch werden weiterhin vorrangig Geräte der Vorgängergeneration produziert und ausgeliefert. Eine generelle Marktverfügbarkeit der neuen Plattformen ist nach derzeitigem Stand nicht vor Ende des 2. Quartals 2026 zu erwarten. Vor diesem Hintergrund bitten wir, um eine Verlängerung der Angebotsfrist bis Anfang Juli 2026.	Ihrer Anfrage wird stattgegeben. Bitte beachten sie hierzu die angepasste Bekanntmachung und das Dokument „04_Angebotsformular_VVx_Version3.pdf“

43.	Leistungsbeschreibung	Es wird um Klarstellung gebeten, ob in Los 5 anstelle eines Standard-Business-Notebooks ein semi-rugged Notebook spezifiziert werden soll. Falls dies der Fall ist, bitten wir um Bestätigung, dass das geforderte Gerät insbesondere folgende Eigenschaften aufweisen muss: Schutz vor Staub und Wasser (mindestens IP53), mechanisch geschützte Ports sowie Funktionsfähigkeit in einem erweiterten Temperaturbereich von -25 °C bis +60 °C.	Für die Kategorie „Robust/Outdoor“ soll der Bedarf den Außeneinsatz - z. B. in Umwelttechnik oder im Bereich von Sicherheitsbehörden – gedeckt werden. Hierfür sollen sogenannte Rugged-Books beschafft werden (Keine Semi-Rugged Geräte). Die Anforderungen für die Eigenschaften werden bestätigt.
44.	Kriterienkatalog	Unter Berücksichtigung, dass in Los 5 ein Outdoor-/Rugged-Notebook gefordert wird, möchten wir darauf hinweisen, dass derzeit kein Gerät mit den geforderten CPU-Generationen am Markt verfügbar ist. Wir bitten daher, das Kriterium anzupassen und sämtliche CPUs der Hersteller Intel und AMD zuzulassen, deren Markteinführung ab Q4/2023 erfolgt ist.	Ihrer Anfrage wird stattgegeben. Siehe hierzu das angepasste Dokument „Kriterienkatalog_VV5_Version3“
45.	Kriterienkatalog	In den Unterlagen zu LOS5 Punkt 3.1.1.5.A ist explizit ein Display ohne Touch-Funktion gefordert. Gleichzeitig müssen wir jedoch eine Mindesthelligkeit erreichen, die mit einem rein passiven (Non-Touch-)Display in der von uns eingeplanten Bauform technisch nicht zuverlässig darstellbar ist. Diese Helligkeit können wir nur mit einem modernen Touch-Display-Modul erfüllen, das eine deutlich höhere Leuchtdichte bietet und damit die Vorgaben insbesondere in Hinblick auf Lesbarkeit unter anspruchsvollen Umgebungsbedingungen sicherstellt. Vor diesem Hintergrund bitten wir um Klarstellung, ob folgende Lösung als gleichwertig bzw. zulässig akzeptiert werden kann: • Einsatz eines Touch-Displays, • das dauerhaft als klassisches Anzeige-Display betrieben wird (Touch-Funktion wird nicht für die Bedienung benötigt bzw. freigeschaltet),	Ihrer Anfrage wird stattgegeben. Siehe hierzu das angepasste Dokument „Kriterienkatalog_VV5_Version3“

		• die geforderte oder höhere Helligkeit vollumfänglich erfüllt, • keine funktionalen Nachteile gegenüber einem Non-Touch-Display mit sich bringt und • im Übrigen alle weiteren technischen und normativen Anforderungen der Ausschreibung erfüllt. Wir bitten Sie daher um Bestätigung, dass der Einsatz eines Touch-Displays (mit nicht genutzter Touch-Funktion) zur Erreichung der geforderten Helligkeit zugelassen ist und als konform zur Ausschreibungsanforderung gewertet wird, oder andernfalls um eine kurze Erläuterung, weshalb ein Touch-Display grundsätzlich ausgeschlossen werden soll.	
46.	Kriterienkatalog	Gemäß Kriterienkatalog „14_Kriterienkatalog_Leistung_VV4_Version2“, insbesondere Ziffern 3.1.9.1.A, 3.1.10.1.A und 3.1.11.1.A (Positionen 6–8), ist festgelegt, dass ein „Verbleib von Speichermedien beim Auftraggeber“ vorgesehen ist. Eine explizite Regelung zum Ausbau der betroffenen Speichermedien (z. B. Festplatten/SSDs) ist jedoch nicht enthalten. Gehen wir Recht in der Annahme, dass der Ausbau der Speichermedien durch den Auftraggeber erfolgt?	Ja, ihre Annahme ist korrekt. In diesem Fall ist die Auftraggeberin für den Verbleib der Speichermedien verantwortlich.
47.	Kriterienkatalog	Sie fordern, dass die angebotenen Notebooks die Anforderungen der TCO-8 Zertifizierung erfüllen. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass TCO Certified 8 für Notebooks bereits Ende 2021 durch eine aktuellere TCO Version mit strengeren Anforderungen ersetzt wurde. Auch dieser Nachfolger ist bereits seit Ende 2024 überholt und wurde durch den aktuellen TCO Standard in der Version 10 für Notebooks ausgetauscht. Gehen wir daher Recht in der Annahme, dass die anzubietenden Notebooks die Anforderungen des aktuellen TCO Certified 10 für Notebooks erfüllen müssen?	Ihrer Anfrage stattgegeben. Siehe hierzu die angepassten Dokumente „Kriterienkatalog_VVx_Versionx“.

48.	Kriterienkatalog	In den Vergabeunterlagen fordern Sie, dass die angebotenen Geräte die Anforderungen gemäß ENERGY STAR Version 8 erfüllen. Nach unserem aktuellen Kenntnisstand wurde die Spezifikation ENERGY STAR Version 9.0 am 08.01.2025 veröffentlicht und ist seit Ablauf der Übergangsfrist maßgeblich. Zudem wurden neue Zertifizierungen nach Version 8 ab Juni 2025 eingestellt, und seit dem 27.10.2025 müssen alle neu zertifizierten Geräte die Anforderungen der Version 9 erfüllen. Gehen wir daher recht in der Annahme, dass nur Geräte angeboten werden, die die Anforderungen der aktuellen EnergyStar 9 Version erfüllen?	Ihrer Anfrage stattgegeben. Siehe hierzu die angepassten Dokumente „Kriterienkatalog_VVx_Versionx“.
49.	Kriterienkatalog	"In den Vergabeunterlagen wird gefordert, dass die angebotenen robusten/Outdoor-Notebooks mit der aktuellsten Prozessor-Generation (Intel „Panther Lake“ bzw. AMD „Gorgon Point“) ausgestattet sein müssen. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Rugged- und Semi-Rugged-Notebooks deutlich längeren Entwicklungs- und Qualifizierungszyklen unterliegen als als Consumer- oder Business-Geräte. Neue CPU-Generationen werden daher im Rugged-Bereich typischerweise erst zeitversetzt (teilweise 12–24 Monate) integriert. Zum aktuellen Zeitpunkt sind daher keine oder nur wenige Rugged-Geräte mit Panther Lake bzw. Gorgon Point am Markt verfügbar. Dies führt zu einer Einschränkung des Wettbewerbs und somit zu einer Verschlechterung der Wirtschaftlichkeit der eingehenden Angebote. Vor diesem Hintergrund möchten wir Sie daher bitten auch Geräte auf Basis älterer Prozessorgenerationen (Intel Meteor Lake / AMD Hawk Point) zuzulassen."	Ihrer Anfrage wird stattgegeben. Siehe hierzu das angepasste Dokument „Kriterienkatalog_VV5_Version3“
50.	Kriterienkatalog	"In den Vergabeunterlagen wird gefordert, dass die angebotenen robusten/Outdoor-Notebooks nicht über ein Touch-Display verfügen dürfen. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass im Rugged- und Semi-Rugged-Segment aktuelle Gerätegenerationen marktseitig überwiegend mit Touch-Displays ausgeliefert, da	Ihrer Anfrage wird stattgegeben. Siehe hierzu das angepasste Dokument „Kriterienkatalog_VV5_Version3“

		sich die Touch-Bedienung insbesondere im Außeneinsatz bei schlechten Witterungsbedingungen (z.B. bei Regen, oder Kälte (Unterstützung von Bedienung mit Handschuhen)) bewährt hat. Weiterhin besteht bei Geräten mit Touch-Display die Möglichkeit die Touch-Funktionalität BIOS- oder Betriebssystemseitig zu deaktivieren, so dass keine funktionalen Einschränkungen gegenüber Geräten mit einem Non-Touch Display bestehen. Ein genereller Ausschluss von Touch-Display schränkt daher den Wettbewerb unnötig ein und schließt moderne Gerätegenerationen aus. Um einer Wettbewerbsbeschränkung entgegenzuwirken möchten wir Sie bitten auch Geräte mit einem Touch-Display zuzulassen, solange diese alle weiteren technischen Vorgaben aus dem Kriterienkatalog erfüllen und die Touch-Funktionalität bei Bedarf im BIOS deaktiviert werden kann."	
51.	Kriterienkatalog	Sie fordern, dass die angebotenen Notebooks die Anforderungen der TCO-8 Zertifizierung erfüllen. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass TCO Certified 8 für Notebooks bereits Ende 2021 durch eine aktuellere TCO Version mit strengeren Anforderungen ersetzt wurde. Auch dieser Nachfolger ist bereits seit Ende 2024 überholt und wurde durch den aktuellen TCO Standard in der Version 10 für Notebooks ausgetauscht. Gehen wir daher Recht in der Annahme, dass die anzubietenden Notebooks die Anforderungen des aktuellen TCO Certified 10 für Notebooks erfüllen müssen?	Ihrer Anfrage stattgegeben. Siehe hierzu die angepassten Dokumente „Kriterienkatalog_VVx_Versionx“.
52.	Kriterienkatalog	In den Vergabeunterlagen fordern Sie, dass die angebotenen Geräte die Anforderungen gemäß ENERGY STAR Version 8 erfüllen. Nach unserem aktuellen Kenntnisstand wurde die Spezifikation ENERGY STAR Version 9.0 am 08.01.2025 veröffentlicht und ist seit Ablauf der Übergangsfrist maßgeblich. Zudem wurden neue Zertifizierungen nach Version 8 ab Juni 2025 eingestellt, und seit dem 27.10.2025	Ihrer Anfrage stattgegeben. Siehe hierzu die angepassten Dokumente „Kriterienkatalog_VVx_Versionx“.

		müssen alle neu zertifizierten Geräte die Anforderungen der Version 9 erfüllen. Gehen wir daher recht in der Annahme, dass nur Geräte angeboten werden, die die Anforderungen der aktuellen EnergyStar 9 Version erfüllen?	
53.	Kriterienkatalog	In den Vergabeunterlagen wird gefordert, dass die angebotenen robusten/Outdoor-Notebooks nicht über ein Touch-Display verfügen dürfen. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass im Rugged- und Semi-Rugged-Segment aktuelle Gerätegenerationen marktseitig überwiegend mit Touch-Displays ausgeliefert, da sich die Touch-Bedienung insbesondere im Außeneinsatz bei schlechten Witterungsbedingungen (z.B. bei Regen, oder Kälte (Unterstützung von Bedienung mit Handschuhen)) bewährt hat. Weiterhin besteht bei Geräten mit Touch-Display die Möglichkeit die Touch-Funktionalität BIOS- oder Betriebssystemseitig zu deaktivieren, so dass keine funktionalen Einschränkungen gegenüber Geräten mit einem Non-Touch Display bestehen. Ein genereller Ausschluss von Touch-Display schränkt daher den Wettbewerb unnötig ein und schließt moderne Gerätegenerationen aus. Um einer Wettbewerbsbeschränkung entgegenzuwirken möchten wir Sie bitten auch Geräte mit einem Touch-Display zuzulassen, solange diese alle weiteren technischen Vorgaben aus dem Kriterienkatalog erfüllen und die Touch-Funktionalität bei Bedarf im BIOS deaktiviert werden kann.	Ihrer Anfrage wird stattgegeben. Siehe hierzu das angepasste Dokument „Kriterienkatalog_VV5_Version3“
54.	Auftragsbekanntmachung	Im aktuellen Verfahren sind noch mehrere Bieterfragen offen bzw. noch nicht abschließend beantwortet. Gleichzeitig ergeben sich durch die nun vorgesehene Möglichkeit der Preisanpassung auf Basis von Herstellerpreislisten signifikante Auswirkungen auf die Preisstruktur und Kalkulationsmethodik der Angebote. Diese Anpassung erfordert eine erneute Prüfung sowie Abstimmung mit Herstellern und internen Fachbereichen.	Ihrer Anfrage wird stattgegeben. Bitte beachten sie hierzu die angepasste Bekanntmachung und das Dokument „04_Angebotsformular_VVx_Version3.pdf“

		Durch den anstehenden Feiertag und die damit verbundene Abwesenheit verschiedener Ansprechpartner wird die Angebotserstellung zusätzlich erschwert. Vor diesem Hintergrund ist eine belastbare und wirtschaftlich fundierte Angebotserstellung innerhalb der derzeitigen Fristen nicht möglich. Wir bitten Sie daher um eine angemessene Verlängerung der Angebotsfrist.	
55.	Kriterienkatalog	Sie fordern, dass die angebotenen Notebooks die Anforderungen der TCO-8 Zertifizierung erfüllen. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass TCO Certified 8 für Notebooks bereits Ende 2021 durch eine aktuellere TCO Version mit strengeren Anforderungen ersetzt wurde. Auch dieser Nachfolger ist bereits seit Ende 2024 überholt und wurde durch den aktuellen TCO Standard in der Version 10 für Notebooks ausgetauscht. Gehen wir daher Recht in der Annahme, dass die anzubietenden Notebooks die Anforderungen des aktuellen TCO Certified 10 für Notebooks erfüllen müssen?	Ihrer Anfrage stattgegeben. Siehe hierzu die angepassten Dokumente „Kriterienkatalog_VVx_Versionx“.
56.	Kriterienkatalog	Im Dokument "14_Kriterienkatalog_Leistung_VV5_Version2" wird unter Ziffer 3.1.1.2 A) ein Prozessor „Intel Core Ultra 5 (oder höher) der 3. Generation (Panther Lake oder höher)“ bzw. ein "AMD Ryzen AI 5 (oder höher) der Serie Gorgon Point AI 400 (oder höher)" gefordert. Nach unserem aktuellen Kenntnisstand sind robuste bzw. Outdoor-fähige Notebooks mit diesen Prozessor-Generationen nicht am Markt verfügbar. Vor diesem Hintergrund bitten wir um Prüfung und Anpassung der Anforderung dahingehend, dass auch Prozessoren der Intel Core Ultra 5 (oder höher) der 1. Generation Meteor Lake (oder höher) bzw. AMD Ryzen AI 5 (oder höher) der Serie Krackan Point AI 300 (oder höher) zugelassen werden.	Ihrer Anfrage wird stattgegeben. Siehe hierzu das angepasste Dokument „Kriterienkatalog_VV5_Version3“

57.	Kriterienkatalog	In den Positionen 3.1.9, 3.1.10 und 3.1.11 wird eine Wiederherstellungszeit bis zum Ende des nächsten Werktags (ab Eingang der Meldung beim Auftragnehmer) gefordert. Gleichzeitig sind die Servicezeiten auf 09:00–16:00 Uhr an Werktagen begrenzt. Nach allgemeinem Branchenstandard ist eine solche NBD-Leistung nicht uneingeschränkt über das gesamte Servicezeitfenster hinweg darstellbar, da hierfür zwingend ein Cut-off-Zeitpunkt für den Eingang der Störungsmeldung erforderlich ist. Ohne eine solche Einschränkung würde die geforderte Leistung faktisch über das marktübliche Leistungsniveau hinausgehen. Gehen wir daher Recht in der Annahme, dass eine Wiederherstellung am nächsten Werktag nur für Meldungen gilt, die bis zu einem definierten Cut-off-Zeitpunkt (z. B. 12:00 Uhr) innerhalb der Servicezeiten eingehen und sich bei späterem Eingang die Frist entsprechend auf den darauffolgenden Werktag verschiebt?	Ja, ihre Annahme ist korrekt.
58.	Kriterienkatalog	Gemäß den Vergabeunterlagen besteht die Möglichkeit, Geräte mit einer kundenspezifischen BIOS-/UEFI-Konfiguration bereitzustellen. Im Zusammenhang mit den definierten Garantie- und Serviceleistungen (insbesondere Austausch und Vor-Ort-Reparatur gemäß Pos. 3.1.9 bis 3.1.11) stellt sich die Frage, ob und in welchem Umfang diese spezifischen Konfigurationen im Servicefall zu berücksichtigen sind. Gehen wir daher Recht in der Annahme, dass im Falle eines Austauschs oder einer Reparatur keine Verpflichtung besteht, die kundenspezifische BIOS-/UEFI-Konfiguration auf das Austausch- bzw. reparierte Gerät zu übertragen und die Bereitstellung eines Geräts im Standard-Auslieferungszustand als vertragskonform gilt?	Dies ist mit den Bedarfsträgern im Einzelabruf zu vereinbaren. Betroffen sind aber nur das Standard BIOS mit Standard Funktionen.

59.	Auftragsbekanntmachung	Im laufenden Vergabeverfahren sind derzeit noch mehrere inhaltliche Fragestellungen ungeklärt, die für eine sachgerechte Kalkulation und Angebotserstellung von wesentlicher Bedeutung sind. Zudem ist zu berücksichtigen, dass mit dem Feiertag am 04.06.2026 ein zusätzlicher nicht produktiver Arbeitstag innerhalb der laufenden Angebotsfrist liegt, wodurch sich die tatsächlich zur Verfügung stehende Bearbeitungszeit weiter reduziert. Vor diesem Hintergrund ist aus Bietersicht eine angemessene und belastbare Angebotserstellung derzeit nur eingeschränkt möglich. Gehen wir daher Recht in der Annahme, dass die Angebotsfrist entsprechend verlängert wird, um allen Bietern nach Beantwortung der offenen Bieterfragen eine ausreichende und faire Bearbeitungszeit zu gewährleisten?	Ihrer Anfrage wird stattgegeben. Bitte beachten sie hierzu die angepasste Bekanntmachung und das Dokument „04_Angebotsformular_VVx_Version3.pdf“
60.	35_Unternehmenszahlen, Betrifft VV1-VV5.	Gehen wir recht in der Annahme, dass die Anlage „Unternehmenszahlen“ ausschließlich von denjenigen Unterauftragnehmern einzureichen ist, die im Rahmen der Eignungsleihe zur Erfüllung der geforderten Umsatz- und Mitarbeiterkennzahlen herangezogen werden?	Ja, ihre Annahme ist korrekt.
61.	09_Unternehmensdaten, Betrifft VV1-VV5.	Gehen wir recht in der Annahme, dass die Anlage „Unternehmensdaten“ ausschließlich von denjenigen Unterauftragnehmern einzureichen ist, die im Rahmen der Eignungsleihe zur Erfüllung der geforderten Umsatz- und Mitarbeiterkennzahlen herangezogen werden?	Ja, ihre Annahme ist korrekt.
62.	01_Besondere_Bewerbungsbedingungen, 3.7.8 Preisanpassungen, Seite 8, Betrifft VV1-VV5.	Gemäß 3.7.8 der Besonderen Bewerbungsbedingungen legt der Bieter mit Angebotsabgabe die für die Kalkulation zugrundeliegende Herstellerpreisliste vor und legt einen prozentualen Aufschlag auf diese Basispreise fest. Verstehen wir die Anforderung richtig, dass	1) Ja, Ihre Annahme ist korrekt. 2) Der prozentuale Aufschlag auf die Basispreise muss in einer Eigenerklärung aufgeführt werden.

		1.) der Bieter im Preisblatt die Verkaufspreise (Einkaufspreise + Aufschlag des Bieters) einzutragen hat? 2.) der Bieter in einer separaten Eigenerklärung den Aufschlag auf die Basispreise je Preisposition aufführt?	Bitte beachten Sie hierzu die angepassten Regelungen im Dokument "Besondere Bewerbungsbedingungen" unter Ziffer 3.7.8.
63.	01_Besondere_Bewerbungsbedingungen, 3.7.8 Preisanpassungen, Seite 8, Betrifft VV1-VV5.	Gemäß 3.7.8 der Besonderen Bewerbungsbedingungen legt der Bieter mit Angebotsabgabe die für die Kalkulation zugrundeliegende Herstellerpreisliste vor und legt einen prozentualen Aufschlag auf diese Basispreise fest. Gehen wir recht in der Annahme, dass dies ausschließlich für die angebotenen Produkte gilt und diese Dokumente für die Preispositionen zu Garantieleistungen sowie Dienstleistungen nicht vorzulegen sind?	Ja, Ihre Annahme ist in Bezug auf die angebotene Hardware korrekt.
64.	04_Angebotsformular, Seite 1, Betrifft VV1-VV5.	Im Angebotsformular auf Seite 1 ist das Feld "ABHOLUNG AB WERK INNERHALB DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND IN (ADRESSE):" blau markiert. Gehen wir recht in der Annahme, dass vom Bieter hier keine Eintragung vorzunehmen ist, da eine Abholung ab Werk hier nicht zutreffend ist?	Ja, Ihre Annahme ist korrekt.
65.	12_Rahmenvereinbarung, § 6 Vergütung, Seite 6, Betrifft VV1-VV5.	Gemäß § 6 Vergütung, Absatz (5), ist die Auftraggeberin berechtigt, eingereichte Nachweise auf Plausibilität und Vollständigkeit zu prüfen. Werden bei der Plausibilitätsprüfung objektive Kriterien angewendet, und falls ja, welche konkreten Kriterien kommen hierbei zur Anwendung?	Die Plausibilitäts- und Vollständigkeitsprüfung gemäß Ziffer (5) dient ausschließlich der Verifizierung der von der Auftragnehmerin geltend gemachten Preisänderung anhand der vertraglich vorgesehenen Nachweise. Die Prüfung beschränkt sich auf die Nachvollziehbarkeit, Vollständigkeit und rechnerische Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen.
66.	Angebotsfrist	Die vorgenommene Änderung zur Preisanpassung wirkt sich maßgeblich auf die Kalkulation der Bieter sowie auf die internen Freigabeprozesse der Hersteller aus. Um diese Aspekte angemessen berücksichtigen und ein wirtschaftliches sowie qualitativ hochwertiges Angebot	Ihrer Anfrage wird stattgegeben. Bitte beachten sie hierzu die angepasste Bekanntmachung und das Dokument „04_Angebotsformular_VVx_Version3.pdf“

		erstellen zu können, bitten wir um eine Verlängerung der Angebotsfrist um eine Woche.	
67.	Rahmenvereinbarung § 6 Abs. 5 und 6 (Vergütung)	Wir beziehen uns auf die Regelungen zur Preisanpassung in § 6 Abs. 5 und 6 der Rahmenvereinbarung (Vergütung). Demnach erfolgt eine Preisanpassung auf Grundlage aktualisierter Herstellerpreislisten bzw. geeigneter Nachweise. In der Praxis gestalten Hersteller ihre Preislisten jedoch sehr unterschiedlich. Teilweise erfolgen Preisanpassungen in sehr kurzen Intervallen (z. B. monatlich), teilweise in längeren Zeiträumen (z. B. jährlich). Entsprechend unterliegen die zugrunde liegenden Basispreise einer hohen Volatilität. Vor diesem Hintergrund bitten wir um Klarstellung, ob wir mit folgender Annahme richtig liegen: Dass eine erstmalige Preisanpassung frühestens nach einem gewissen Mindestzeitraum nach Zuschlag (z. B. 6 Monate) oder alternativ erst nach Abruf einer bestimmten Mindestmenge (z. B. 10.000 Geräte) vorgesehen bzw. zulässig ist und nicht bereits unmittelbar nach Zuschlag auf Grundlage kurzfristiger Herstellerpreisänderungen geltend gemacht werden kann. Hilfsweise bitten wir um Klarstellung, ob seitens der Auftraggeberin eine zeitliche oder mengenbezogene Begrenzung für die erstmalige Preisanpassung vorgesehen ist, um eine stabile Preisbasis zu Beginn der Vertragslaufzeit sicherzustellen.	Bitte beachten Sie hierzu die Ergänzungen im § 6 des Dokuments „12_Rahmenvereinbarung_VVx_Versionx.pdf“.
68.	Auftragsbekanntmachung	Aufgrund des weiterhin bestehenden Abstimmungsbedarfs mit unseren Herstellern sowie der aktuell dynamischen Preisentwicklungen bitten wir um eine Verlängerung der Angebotsfrist bis zum 30. Juni. Die zusätzliche Zeit ermöglicht eine sorgfältige und fundierte Angebotskalkulation.	Die Fristverlängerung ist bereits gewährt.

69.	Auftragsbekanntmachung	Vor dem Hintergrund der aktuell angespannten globalen Lieferketten und der damit verbundenen eingeschränkten kurzfristigen Verfügbarkeit von Testgeräten ist eine fristgerechte Bereitstellung im vorgesehenen Zeitraum teilweise nicht darstellbar. Vor diesem Hintergrund bitten wir um Prüfung, ob der Zeitraum für die Teststellung angemessen verlängert werden kann, um allen Bietern eine gleichwertige und belastbare Teilnahme am Verfahren zu ermöglichen.	Ihrem Wunsch kann leider nicht entsprochen werden.
70.	Kriterienkatalog	In den Anforderungen wird eine RJ45-Netzwerkschnittstelle gefordert. Vor dem Hintergrund moderner, kompakter Notebook-Bauweisen möchten wir um Klarstellung bitten, ob die Anforderung auch durch eine externe Adapterlösung (z. B. USB-/Thunderbolt-basierter RJ45-Adapter) erfüllt werden kann, sofern diese die geforderte Funktionalität vollumfänglich bereitstellt.	Ihrem Wunsch kann leider nicht entsprochen werden. Die Anforderung bleibt bestehen.
71.	Kriterienkatalog	Im Rahmen der Ausschreibung sind Dockinglösungen vorgesehen. Vor diesem Hintergrund bitten wir um Klarstellung, ob ausschließlich herstellerspezifische Original-Dockingstationen der jeweiligen Notebook-Hersteller zulässig sind oder ob auch Third-Party-Dockinglösungen angeboten werden dürfen. Aus Sicht des Bieters sprechen insbesondere folgende technische und betriebliche Aspekte für den Einsatz originaler Hersteller-Dockingstationen: Sicherstellung der vollständigen Kompatibilität: Hersteller-Dockingstationen sind exakt auf die jeweiligen Endgeräte abgestimmt (inkl. BIOS-/UEFI-Integration, Treiber und Energieversorgung) und gewährleisten eine stabile Funktion aller Schnittstellen (z. B. Netzwerk, Display, Peripherie). Firmware- und Sicherheitsintegration:	Im Rahmen der Ausschreibung sind Docking-Stations gefordert die alle Kriterien des Kriterienkatalogs erfüllen. Hierzu gehören auch die von Ihnen benannten technischen Aspekte. Sollten Bieter diese Kriterien mit Docking-Stations erfüllen können, die nicht den originalen Herstellern entsprechen, so ist dies akzeptiert. Die Bereitstellung originaler herstellerspezifischer Docking-Stations ist aber die bevorzugte Lösung.

		Original-Dockings sind in der Regel vollständig in die Update- und Sicherheitsprozesse der Hersteller integriert (z. B. Firmware-Updates über zentrale Management-Tools), was insbesondere im Umfeld öffentlicher Auftraggeber relevant ist. Zentrale Administrierbarkeit / Lifecycle-Management: Herstellerlösungen lassen sich typischerweise besser in bestehende Client-Management-Systeme einbinden und ermöglichen einheitliche Updates, Konfigurationsrichtlinien und Monitoring. Support- und Gewährleistungsstruktur: Bei Verwendung von Originalzubehör liegt die Verantwortung vollständig beim jeweiligen Hersteller (Single Point of Contact). Bei Third-Party-Lösungen kann es hingegen zu Abgrenzungsproblemen im Supportfall kommen. Betriebssicherheit und Funktionsgarantien: Funktionen wie Stromversorgung (Power Delivery), Wake-on-LAN, MAC Address Pass-Through oder Mehrmonitorbetrieb sind bei Original-Dockingstationen in der Regel validiert und vollständig unterstützt. Vor diesem Hintergrund bitten wir um Bestätigung, ob aus Gründen der Betriebssicherheit, Kompatibilität und Wartbarkeit ausschließlich Original-Dockinglösungen vorgesehen bzw. bevorzugt werden.	
72.		Unsere Anschlussfrage bezieht sich auf die Antwort auf Frage 23 bezüglich der Anwendung der Verordnung (EU) 2022/2560 über ausländische Subventionen („die Verordnung“) auf dieses öffentliche Vergabeverfahren.	Die Anforderung zur Drittstaatensubventionsverordnung entfällt. Bitte beachten Sie hierzu die angepasste Auftragsbekanntmachung, sowie die aktualisierten Vergabeunterlagen.

	Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung schafft keinen von Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe a losgelösten eigenständigen Schwellenwert von 125 Mio. EUR, sondern legt vielmehr eine zusätzliche Bedingung fest, die gilt, wenn Aufträge in Lose aufgeteilt werden: „Beschließt der öffentliche Auftraggeber bzw. der Auftraggeber, den Auftrag in Lose zu unterteilen, so liegt eine meldepflichtige drittstaatliche finanzielle Zuwendung im Rahmen eines öffentlichen Vergabeverfahrens vor, wenn der geschätzte Wert des Auftrags ohne Mehrwertsteuer den in Absatz 1 Buchstabe a genannten Schwellenwert übersteigt und der Wert des Loses oder der Gesamtwert aller Lose, um die sich der Bieter bewirbt, mindestens 125 Mio. EUR beträgt und die drittstaatliche finanzielle Zuwendung mindestens dem in Absatz 1 Buchstabe b genannten Schwellenwert entspricht.“ Der Verweis auf Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe a bedeutet, dass der Gesamtwert der Beschaffung zunächst 250 Mio. EUR übersteigen muss, bevor das losbezogene Kriterium von 125 Mio. EUR zum Tragen kommt. Als „ausschließlich“ für die Anwendung der Verordnung zuständige Behörde (siehe Erwägungsgrund 8 der Verordnung) hat die Europäische Kommission („die Kommission“) Leitlinien zu ihren Schwellenwerten herausgegeben und darauf hingewiesen, dass „wenn eine Auftragsvergabe (mit einem geschätzten Wert von mindestens 250 Mio. EUR) in Lose aufgeteilt ist, die Meldepflicht [...] besteht, wenn der Wert des Loses (oder der Gesamtwert aller Lose), für das sich ein Wirtschaftsteilnehmer bewirbt, mindestens 125 Mio. EUR beträgt.“ Daher „besteht keine Verpflichtung zur Übermittlung einer Mitteilung oder einer Erklärung, wenn der geschätzte Wert einer Auftragsvergabe unter 250 Millionen Euro liegt“. Die Kommission hat Beispiele zur Veranschaulichung ihrer Leitlinien angeführt und darauf hingewiesen, dass „wenn der Gesamtwert einer Auftragsvergabe 200 Millionen Euro beträgt, ... keine	
--	--	--

		Mitteilungspflicht und keine Erklärungspflicht besteht“. (siehe „Beispiel 1“, Frage Nr.11, abrufbar unter: https://single-market-economy.ec.europa.eu/single-market/public-procurement/foreign-subsidies-regulation/questions-and-answers_en). Angesichts des Vorstehenden und da der Gesamtwert dieser Beschaffung unter 250 Millionen Euro liegt (der Höchstwert beträgt 163 Millionen Euro für die gesamte Beschaffung), besteht gemäß der Verordnung keine Meldepflicht. Bitte bestätigen Sie, dass auf die Anforderung in Punkt 5.1.6 (Allgemeine Informationen) in jedem der Lose verzichtet werden kann.	
73.	Rahmenvereinbarung	Die Haftung bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beim Hardwarekauf richtet sich nach den EVB-IT Kauf AGB, in deren Ziff. 9.1. diese auf die Gesamtvergütung beschränkt ist. Gehen wir recht davon in der Annahme, dass die Haftung auf die Gesamtvergütung des Einzelauftrags beschränkt ist?	Ja, Ihre Annahme ist korrekt.
74.	Rahmenvereinbarung	Gehen wir recht davon in der Annahme, dass die Haftung bei Datenschutzverletzungen auf den Gesamtauftragswert beschränkt ist?	Nein, Ihre Annahme ist nicht korrekt.
75.	Besondere_Bewerbungsbedingungen	In den Vergabeunterlagen ist vorgesehen, dass ein Bieter maximal ein Los erhalten kann. Vor dem Hintergrund, dass das Los „Rugged Notebooks“ ein technisch und marktseitig klar abgrenzbares Segment gegenüber den übrigen Notebook-Losen darstellt, bitten wir um Prüfung, ob die Loslimitierung für das Rugged-Los aufgehoben werden kann. Aus unserer Sicht würde eine solche Ausnahme den Wettbewerb in diesem spezialisierten Marktsegment erhöhen und gleichzeitig das Wirtschaftlichkeitsgebot unterstützen, ohne den Wettbewerb in den übrigen Losen zu beeinträchtigen. Ist eine Zuschlagserteilung für das	Ihrem Vorschlag kann leider nicht entsprochen werden. Die Zuschlagslimitierung bleibt bestehen. Sollten aber während der Angebotsauswertung nur noch Bieter in der Auswahl bleiben die bereits einen Zuschlag in einem anderen Los erhalten haben, so wird die Zuschlagslimitierung aufgehoben. In diesem Fall kann ein Bieter auch für das Los 5 den Zuschlag zusätzlich erhalten.

		Rugged-Los zusätzlich zu einem der Standard-Notebook-Lose zulässig?	
76.	14_Kriterienkatalog_Leistung 3.1.1.2.A) Prozessortyp, Betrifft VV1-VV2.	Gemäß der Version 3 des Kriterienkatalogs müssen die angebotenen nachhaltigen Notebooks der Kategorie Standard (VV1 und VV2) über einen Intel Core Ultra 5 (oder höher) der 3. Generation Panther Lake (oder höher) mit vPro Unterstützung und mindestens 4 P-Kernen oder über einen AMD Ryzen AI 5 PRO (oder höher) der Gorgon Point AI 400 Serie (oder höher) mindestens 3 Zen 5 Kerne verfügen, wobei Zen 5c Kerne nicht mitgezählt werden. Der aktuelle AMD Ryzen AI 5 PRO 435 Prozessor weist 6 Kerne mit 12 Threads auf, bestehend aus 2 Zen 5 Kernen und 4 Zen 5c Kernen. Er stellt eine leistungsstarke, effiziente und wirtschaftliche Lösung für den dargelegten Einsatzzweck dar. Gehen wir daher recht in der Annahme, dass auch Geräte mit einem AMD Ryzen AI 5 PRO 435 Prozessor zulässig sind?	Nein, es sind nur AMD Ryzen AI Pro mit mindestens 3 Zen 5 Kernen zugelassen. Der AMD Ryzen AI 5 Pro 435 mit nur 2 ZEN 5 Kernen fällt damit raus.
77.	14_Kriterienkatalog_Leistung, 3.1.7 ff. Betrifft VV1-VV5.	In der Leistungsbeschreibung zum Vor-Ort-Service wird gefordert, dass der Austausch von defektem Akku inklusive ist. Gilt diese Regelung auch für den Einsende- bzw. Rücksendeservice?	Ja, Ihre Annahme ist korrekt.
78.	01_Besondere_Bewerbungsbedingungen, 3.9, Seite 9. Betrifft VV1-VV5.	Gemäß Ziffer 3.9 der Besonderen Bewerbungsbedingungen behält sich die Auftraggeberin die Durchführung einer verifizierenden Teststellung vor. Das ausgeschriebene Grundgerät wird in unterschiedlichen Ausführungsvarianten abgefragt (insbesondere hinsichtlich vorinstalliertem Betriebssystem sowie vorkonfiguriertem BIOS/UEFI). Vor diesem Hintergrund bitten wir um Klarstellung: 1. In welcher konkreten Ausführungsvariante ist das Grundgerät für die Teststellung bereitzustellen (z. B.	1) Das Gerät ist mit vorinstalliertem Betriebssystem, ohne konfiguriertem BIOS/UEFI zur Verfügung zu stellen. 2) Das entsprechende Zubehör einer Docking-Station und einem Ersatz-Akku ist mitzuliefern.

		mit/ohne vorinstalliertes Betriebssystem, mit/ohne vorkonfiguriertes BIOS/UEFI)? 2. Ist im Rahmen der Teststellung ebenfalls das Zubehör (Dockingstation, Ersatzakku) mitzuliefern?	
79.	Preisgleitklausel	Gehen wir recht in der Annahme, dass die Auftraggeberin im Falle einer Überprüfung die Ankündigung der geänderten Preise unverzüglich überprüft und im Falle der Plausibilität und Vollständigkeit der Preise die geänderten Preise auch unverzüglich bestätigen wird?	Die Auftraggeberin wird die angekündigten geänderten Preise zeitnah überprüfen, sobald sie über die vollständigen und plausiblen Nachweise verfügt. Eine Wirksamkeit der Preisanpassung tritt erst nach ausdrücklicher Bestätigung durch die Auftraggeberin ein.
80.	Preisgleitklausel	Gehen wir recht in der Annahme, dass sofern die Auftraggeberin eine fehlende Plausibilität/Vollständigkeit feststellt, dies unverzüglich der Auftragnehmerin begründet mitteilen wird, sodass die Auftragnehmerin die Plausibilität/Vollständigkeit noch innerhalb eines Monats ab Ankündigung herstellen kann?	Ja, Ihre Annahme ist korrekt.
81.	Preisgleitklausel	Gehen wir überdies recht in der Annahme, dass die angekündigten Preisanpassungen als bestätigt gelten, wenn die Auftraggeberin sich nicht innerhalb einer gewissen Frist (z. B. innerhalb von 10 Werktagen) nach der Ankündigung äußert?	Nein, Ihre Annahme ist nicht korrekt.
82.	Preisgleitklausel	Gehen wir ferner recht in der Annahme, dass eine Preissenkung (ebenso wie die Preiserhöhung) nur für bei Wirksamwerden der Senkung noch nicht erklärte Einzelaufträge gilt?	Ja, Ihre Annahme ist korrekt.
83.	Preisgleitklausel	Gemäß Dokument „01_Besondere_Bewerbungsbedingungen“ – Kapitel „3.7.7 Preisanpassungen“ ist vorgesehen, dass mit Angebotsabgabe u. A. die zugrundeliegende Herstellerpreisliste einzureichen ist sowie ein vom Hersteller	Zum Nachweis der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit gem. § 46 VgV wird bereits jetzt ein Nachweis gefordert, dass der Bieter (sofern nicht Hersteller) einen Partnerstatus bzw. eine vergleichbare Beziehung beim jeweiligen Hersteller hat, um Produkte an

		benannter Ansprechpartner, der zur Mitteilung von Preisänderungen berechtigt ist. Vor diesem Hintergrund bitten wir um Klarstellung, ob die Vergabeunterlagen dahingehend ergänzt werden, dass bereits mit Angebotsabgabe eine verbindliche Herstellerbindungserklärung einzureichen ist. Diese sollte beinhalten, dass der im Angebot genannte Hersteller durch rechtsverbindliche Bestätigung erklärt, - mit dem jeweiligen Bieter zusammenzuarbeiten und - den Bieter im Zuschlagsfall für die gesamte Laufzeit der Rahmenvereinbarung auf Basis der angebotenen Konditionen zu beliefern. Eine entsprechende Anforderung ist in vergleichbaren EU-weiten Vergabeverfahren marktüblich und gewährleistet, dass die vorgelegten Angebotspreise auf einer tatsächlich abgesicherten Geschäftsbeziehung beruhen. Ohne eine solche Absicherung besteht das Risiko, dass Angebote ohne verbindliche Einbindung des Herstellers abgegeben werden. Dies kann im Auftragsfall zu Lieferunsicherheiten, Verzögerungen sowie zu Abweichungen von der angebotenen Preisbasis führen und beeinträchtigt damit die Vertragssicherheit der Auftraggeberin. Wir bitten somit um Bestätigung, dass eine entsprechende Herstellerbindungserklärung verpflichtender Bestandteil der Angebotsabgabe ist bzw. die Unterlagen entsprechend ergänzt werden.	Endkunden zu verkaufen und Support zu tätigen. Die Nachweise sind in der Auftragsbekanntmachung unter „Ziffer 5.1.9 Eignungskriterien“ sowie in der Anlage „Kriterienkatalog Eignung“ aufgeführt. Ein weiterer gesonderter Nachweis ist nicht erforderlich.
84.	ZIB 15.01 - 9915/24/VV : 1-4	Frage zu Losen 1-4: Im Rahmen der geforderten Angaben zur Transparenz in der Lieferkette möchten wir darauf hinweisen, dass es sich hierbei um hochsensible und vertrauliche Informationen handelt, die umfangreiche Einblicke in unsere Geschäfts- und Lieferantenstrukturen ermöglichen. Vor diesem Hintergrund bitten wir um Bestätigung, dass die Offenlegung dieser Informationen ausschließlich auf Basis	Bitte beachten Sie für die erforderlichen Nachweise die Regelungen im Dokument „13_Leistungsbeschreibung“ unter Ziffer 2.4.4. Eine Offenlegung sensibler Lieferketteninformationen ist nicht erforderlich.

		einer entsprechenden Vertraulichkeitsvereinbarung (Non-Disclosure Agreement, NDA) erfolgen kann. Sind Sie damit einverstanden, zur Sicherstellung der Vertraulichkeit der bereitgestellten Informationen vorab ein NDA abzuschließen?	
85.	ZIB 15.01 - 9915/24/VV : 1-2 Kriterienkatalog Leistung, Prozessor-Architektur	Frage zu Losen 1 und 2: Sie fordern für Intel-basierende Systeme einen vPro-fähigen Prozessor. Gehen wir recht in der Annahme, dass sich diese Anforderung auch auf das Gesamtsystem WLAN-Karte & Netzwerkkarte bezieht? Gehen wir ferner recht in der Annahme, dass es sich hierbei um mindestens vPro Enterprise handeln muss? Gehen wir recht in der Annahme, dass die Out-of-Band Manageability (Intel AMT) aktiviert sein muss?	Diese Frage wird zu einem späteren Zeitpunkt beantwortet.
86.	ZIB 15.01 - 9915/24/VV : 1-2 Kriterienkatalog Leistung, Arbeitsspeicher	Frage zu Los 1 und 2: Sie fordern für den Arbeitsspeicher „Dual-Channel“. Bitte klären Sie auf, ob sich diese Anforderung auch auf die Bestückung der Speicherbänke bezieht oder nur auf die generelle Möglichkeit im Falle einer Mehrfachbestückung der Speicherbänke.	Dieses Kriterium bezieht sich nur auf die generelle Bestückbarkeit.
87.	ZIB 15.01 - 9915/24/VV : 3-4 Kriterienkatalog Leistung, Prozessor-Architektur	Bieterfrage zu Los 3 und Los 4: Sie fordern für Intel-basierende Systeme einen vPro-fähigen Prozessor. Gehen wir recht in der Annahme, dass sich diese Anforderung auch auf das Gesamtsystem WLAN-Karte & Netzwerkkarte bezieht? Gehen wir ferner recht in der Annahme, dass es sich hierbei um mindestens vPro Enterprise handeln muss? Gehen wir recht in der Annahme, dass die Out-of-Band Manageability (Intel AMT) aktiviert sein muss?	Diese Frage wird zu einem späteren Zeitpunkt beantwortet.

88.	ZIB 15.01 - 9915/24/VV : 3-4 Kriterienkatalog Leistung, Arbeitsspeicher	Sie fordern für den Arbeitsspeicher „Dual-Channel“. Bitte klären Sie auf, ob sich diese Anforderung auch auf die Bestückung der Speicherbänke bezieht oder nur auf die generelle Möglichkeit im Falle einer Mehrfachbestückung der Speicherbänke.	Dieses Kriterium bezieht sich nur auf die generelle Bestückbarkeit.
89.	Besondere Bewerbungsbedingungen	In den Vergabeunterlagen ist vorgesehen, dass ein Ansprechpartner des Herstellers zu benennen ist, über den insbesondere Preisänderungen überprüft werden können. Vor dem Hintergrund einer ordnungsgemäßen und belastbaren Angebotswertung sowie zur Sicherstellung eines fairen und transparenten Wettbewerbs im Sinne des § 97 GWB bitten wir um Klarstellung bzw. Ergänzung: Nach unserer Erfahrung besteht die Möglichkeit, dass Bieter Herstellerkontakte lediglich benennen, ohne dass eine tatsächliche Abstimmung oder Zusicherung von Leistungen vorliegt. Dies kann zu nicht belastbaren Angeboten, Verzerrungen im Wettbewerb sowie erheblichen Risiken in der Vertragsdurchführung führen. Vor diesem Hintergrund bitten wir um Klarstellung, dass die Benennung des Herstelleransprechpartners durch eine verbindliche Bestätigung des Herstellers zu verifizieren ist, die bereits mit Angebotsabgabe vorzulegen ist. Wir sind der Auffassung, dass eine entsprechende Nachweispflicht geeignet ist, die Qualität und Vergleichbarkeit der Angebote zu erhöhen und zugleich sicherzustellen, dass ausschließlich solche Bieter am Verfahren teilnehmen, die über eine tatsächlich abgestimmte Leistungsbasis mit dem Hersteller verfügen.	Siehe Antwort zu Frage 83.
90.	Kriterienkatalog_Leistung	Im Dokument "14_Kriterienkatalog_Leistung_VV5" wird unter 3.1.1.3.A) Dual Channel Support für den Arbeitsspeicher gefordert. Die geforderte Speicherkapazität lässt sich technisch äquivalent durch ein einzelnes 16-GB-Speichermodul realisieren, das dieselbe effektive Kapazität bereitstellt wie zwei 8-GB-Module im Dual-Channel-Betrieb.	Ihrem Wunsch wird entsprochen. Ein einzelnes Modul ist zulässig.

		Aufgrund der aktuellen Marktsituation (eingeschränkte Verfügbarkeit von 8-GB-Modulen der entsprechenden Spezifikation) ist eine Konfiguration mit zwei 8-GB-Modulen derzeit nicht zuverlässig lieferbar. Wir bitten dementsprechend um Zulassung eines einzelnen 16-GB-Speichermoduls.	
		Hinweis der Vergabestelle: Die weiteren noch offenen Bieterfragen werden zu einem späteren Zeitpunkt beantwortet.	

Hinweis 1: Für den Inhalt der Fragen ist der Fragestellende verantwortlich.

Hinweis 2: Neue Fragen und Antworten sind gelb gekennzeichnet.

Hinweis 3: Bitte prüfen Sie, ob alle Ihre Fragen vollständig und richtig in die Bieterfragen übernommen wurden. Fehlende Fragen sind der Vergabestelle unverzüglich zu melden.

Hinweis 4: Bitte beachten Sie, dass Bieterfragen zum Verfahren spätestens 8 Tage vor Ablauf der Angebotsfrist übermittelt werden sollen. Spätere Anfragen können unberücksichtigt bleiben.